



Maßstäbe / **neu definiert**

Baupolice

Kombinierte Haftpflicht-Versicherung für alle am Projekt Beteiligten

Versicherungsscheinnummer: 60236047966

„TECHNISCHE VERTRAGSDATEN“

Versicherungsnehmerin:

Facility for Antiproton and Ion Research
in Europe GmbH (FAIR GmbH)
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

▶ Vorgenannte Versicherungsnehmerin vertritt alle weiteren Mitversicherten und mitversicherten Personen bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen und ist dem Versicherer gegenüber alleinige Beitragsschuldnerin.

▶ Soweit und sofern sich die Bestimmungen dieses Vertrages auf die Versicherungsnehmerin bezieht, gelten von diesen Bestimmungen in gleicher Weise die weiteren Mitversicherten erfasst. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Ziffer 1.7 - vorvertragliche Anzeigepflicht; insoweit kommt es nur auf die Kenntnis der Versicherungsnehmerin an.

Versicherer / führender Versicherer:

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Makler:

LEUE & NILL GmbH + Co. KG
Hohenzollernstr. 2
44135 Dortmund
Tel.: 0231 - 5404 - 441



Maßstäbe / **neu definiert**

Fax: 0231 - 5404 - 440

E-Mail: info@leue.de

in Kooperation mit

GRS GmbH

Deffnerstraße 3

73728 Esslingen

Tel.: 0711 – 75874223

Versicherungsdauer:

- *Vorläufige Vertragliche Laufzeit* -

Beginn: 01.02.2018, 0.00 Uhr

Ablauf: Erreichung des Milestones

M12, spätestens 31.12.2025,

24.00 Uhr

► Der Versicherungsschutz endet mit Erreichen des Milestones „M12“ für das Gesamtprojekt. Milestone „M12“ bedeutet Erteilung der Betriebserlaubnis mit Strahl für den Regelbetrieb durch die Geschäftsführung der FAIR GmbH, erwartet am 11.12.2025. Spätestens endet der Versicherungsschutz am 31.12.2025. Ziffer 16.1 AHB gilt insoweit abbedungen, als dass der Vertrag zu dem genannten Zeitpunkt endet, ohne dass es einer Kündigung Bedarf.

► Im Hinblick auf Architekten- und Ingenieurleistungen, Ziffer 2.4, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftung für solche Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages, aber nach dem 01.01.2008 begangen wurden, wenn sie der Versicherungsnehmerin bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

► Für Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 der HOAI endet der Versicherungsvertrag – abweichend von den vorherigen Regelungen – erst mit Abschluss dieser Leistungen.



Maßstäbe / **neu definiert**

► Für den Fall, dass der Milestone M12 nicht bis zum 31.12.2025 bzw. zum jeweils erwarteten Zeitpunkt erreicht wird, hat die Versicherungsnehmerin Anspruch auf eine Vertragsverlängerung jeweils bis zum voraussichtlichen Erreichen von M12. Für die Vertragsverlängerung ist eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung an den Versicherer erforderlich. Auf die Vergütung des Versicherers finden die unter „Prämiensatz / Prämienberechnung“ angegebenen monatlichen Verlängerungsprämien-sätze Anwendung.

Versichertes Risiko:

Alle im Zusammenhang mit der Realisierung des folgenden Projektes stehenden Leistungen und Tätigkeiten:

Planung, Bau und Errichtung aller zum FAIR-Projekt gehörenden Bauten und Anlagen, im Wesentlichen bestehend aus Ringbeschleuniger, System von Speicherringen und Experimentierstationen, sämtlichen Detektoren, Kryotechnik inkl. Kältemittel sowie An- und Einbindung des bereits existierenden GSI-Beschleunigers als Vorbeschleuniger.

Versicherungsort:

**Planckstraße 1
64291 Darmstadt**

- umfasst das Baustellengelände, die für das Bauvorhaben genutzten Lager- und Verkehrsflächen sowie die Verbindungswege zwischen diesen Orten –

Mitversicherte / Versicherte Interessen:

- Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH als Projektgesellschaft und Bauherrin
- GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH
- Alle am Hoch- und Tiefbau einschließlich Technischer Gebäudeausrüstung sowie Garten- und Landschaftsbau für das versicherte Bauprojekt („Bauteil“) nebst Schnittstellenplanung hinsichtlich der Teilchenbeschleuniger-Anlage beteiligten



Maßstäbe / neu definiert

Planer und Sonderfachleute, insbesondere Generalplaner, Architekten, Planungsgemeinschaften, Ingenieure, Projektmanager, Projektentwickler, Projektcontroller, Projektsteuerer sowie (Prüf-) Statiker, Sicherheitskoordinatoren, Sachverständige oder andere Sonderfachleute oder Beauftragte sowie Arbeitsgemeinschaften; nicht versichert sind Ingenieure und Forschungseinrichtungen, welche die Teilchenbeschleuniger-Anlage als solche („Maschine“) sowie die dazugehörigen Experimente planen.

- Alle mit der Ausführung und den Arbeiten für das versicherte Projekt beauftragten Generalübernehmer, Generalunternehmer, Haupt-, Neben- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften.
- Freie Mitarbeiter für Schäden, die diese Dritten in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse der Versicherungsnehmerin verursachen.

Nicht vom Versicherungsschutz erfasst gelten Zulieferer, insbesondere von Baustoffen und Komponenten.

Versicherungs-/Deckungssummen:

- Betriebshaftpflichtversicherung: 300.000.000,00 EUR
für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
pauschal (1fach maximiert für die Vertragslaufzeit))
- AKB-Zusatzdeckung
 - für Personenschäden 7.500.000,00 EUR
 - für Sachschäden 1.120.000,00 EUR
 - für Vermögensschäden 50.000,00 EUR

Sublimits im Rahmen der Deckungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung:

Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

- Medienverluste / Erhöhte Energie- und Wasserkosten 5.000.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 2.1.9 - (2fach maximiert)
- Nachbesserungsbegleitschäden 5.000.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 2.1.14 - (2fach maximiert)
- Schlüsselverlustschäden 5.000.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 2.1.16 - (2fach maximiert)
- Ansprüche aus Benachteiligungen 5.000.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 2.1.22 - (2fach maximiert)
- Belegschafts- und Besucherhabe 2.500.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 2.2.2.1 - (2fach maximiert)
- Mietsachschäden an Gebäuden 10.000.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 2.2.2.7 (1) - (2fach maximiert)
- Mietsachschäden an fremden Hilfsmitteln 5.000.000,00 EUR
Gemäß Ziffer 4.2.2.7 (2) - (2fach maximiert)
- Schadenverhütungskosten 20.000.000,00 EUR



Maßstäbe / neu definiert

	<i>(1fach maximiert)</i>
• Auslösen von Fehlalarm <i>Gemäß Ziffer 2.2.2.11 -</i>	5.000.000,00 EUR
• Produktvermögensschäden <i>Gemäß Ziffer 2.2.2.12 -</i>	25.000.000,00 EUR <i>(2fach maximiert)</i>
• <i>Gemäß Ziffer 2.3.3.2ff -</i>	<i>(2fach maximiert)</i>
 <u>Planungshaftpflichtversicherung</u>	
• Planungshaftpflicht - Personen- /Sonstige Schäden <i>Gemäß Ziffer 2.4</i>	75.000.000,00 EUR <i>(2fach maximiert)</i>
Projektsteuerung / Eigene Fristen <i>Gemäß Ziffer 2.4.2.4 (2fach maximiert)</i>	5.000.000,00 EUR
 <u>Umwelthaftpflichtversicherung</u>	
• Umwelthaftpflichtversicherung für andere Schäden als Schäden durch Brand/Explosion <i>Gemäß Ziffer 2.5</i>	75.000.000,00 EUR <i>(1fach maximiert)</i>
• Normalbetriebsschäden in der Umwelthaftpflicht <i>Gemäß Ziffer 2.5.5 (2)</i>	25.000.000,00 EUR <i>(1fach maximiert)</i>
• Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles <i>Gemäß Ziffer 2.5.4</i>	20.000.000,00 EUR <i>(1fach maximiert)</i>
 <u>Umweltschadensversicherung</u>	
• Umweltschadensversicherung <i>Gemäß Ziffer 2.6</i>	10.000.000,00 EUR <i>(1fach maximiert)</i>
• Normalbetriebsschäden in der Umweltschadensversicherung <i>Gemäß Ziffer 2.6.1.3 (3)</i>	5.000.000,00 EUR <i>(1fach maximiert)</i>
• Umweltschaden Zusatzbausteine 1 und 2 <i>Gemäß Ziffern 2.6.2 und 2.6.3</i>	2.000.000,00 EUR <i>(1fach maximiert)</i>

Die zu den Sublimiten aufgeführten Maximierungen gelten jeweils bezogen auf die Vertragslaufzeit.

Selbstbehalte je Schaden:

• Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung -Für Personenschäden gilt kein Selbstbehalt vereinbart-	1.000.000,00 EUR
• Planungshaftpflichtversicherung	2.000.000,00 EUR

Versicherer / Versichererkonsortium:

Führender Versicherer

• AXA Versicherung AG	33,33%
-----------------------	--------

Beteiligte Versicherer



Maßstäbe / **neu definiert**

- | | |
|----------------------------------|--------|
| • XL Catlin Insurance Company SE | 33,33% |
| • AIG Europe Limited | 25,00% |
| • ERGO Versicherung AG | 8,33% |

Prämiensätze/Prämienberechnung:

Betriebshaftpflicht- inkl. Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung

Grundprämiensatz für die Vertragslaufzeit	0,46‰
Verlängerungsprämiensatz pro Monat	0,02‰

Planungshaftpflichtversicherung

Grundprämiensatz für die Vertragslaufzeit	0,41‰
Verlängerungsprämiensatz pro Monat	0,02‰

Die genannten Prämiensätze beziehen sich jeweils auf die gesamte Bausumme des Projektes. Die Erhebung der Vorausprämie erfolgt auf der Grundlage einer vorläufigen Bausumme in Höhe von EUR 1.848.200.000. Die erhobene Einmalprämie wird nach Maßgabe der endgültigen Bausumme, welche die Versicherungsnehmerin nach Ablauf der Vertragslaufzeit bekanntgibt, abgerechnet.

Zahlweise:

Die Prämie wird in 8 Raten fällig, und zwar:

1. Rate: 30 % mit Ausstellen der Police
2. Rate: 10 % zum 31.03.2019
3. Rate: 10 % zum 31.03.2020
4. Rate: 10 % zum 31.03.2021
5. Rate: 10 % zum 31.03.2022
6. Rate: 10 % zum 31.03.2023
7. Rate: 10 % zum 31.03.2024
8. Rate: 10 % zum 31.03.2025

Die Prämie wird mit separater Rechnung erhoben.

Vertragsgrundlage:

1. Technische Vertragsdaten / Allgemeine Vereinbarungen
2. Besondere Vereinbarungen zur Haftpflicht-Versicherung
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)



Maßstäbe / **neu definiert**

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Anerkannt und bestätigt:

Frankfurt, den 23.04.2018

Ort, Datum



AXA Versicherung AG

[Handwritten signature] PPA. P. Kunz

Unterschrift/Stempel
des führenden Versicherers



Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Vereinbarungen	10
1.1	Geschriebene Bedingungen.....	10
1.2	Versicherer / Beteiligten-Klausel	10
1.3	Makler	11
1.4	Gerichtsstand	11
1.5	Textformerfordernis.....	12
1.6	Datenschutzklausel	12
1.7	Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	12
1.8	Versehensklausel.....	13
1.9	Schadenmeldung	13
1.10	Repräsentanten.....	13
1.11	Regressverzicht	13
1.12	Gefahrerhöhungen, -änderungen.....	14
1.13	Vorrangigkeit der Bauleistungsversicherung vor der Haftpflichtversicherung ..	14
1.14	Vorrangigkeit gegenüber vorläufiger Deckung und Kumul	14
1.15	Kündigung nach dem Versicherungsfall	15
1.16	Sanktionsklausel	15
Teil 2	Besondere Vereinbarungen zur Haftpflicht-Versicherung.....	16
2.1	Allgemeine Bestimmungen	16
2.1.1	Regressverzicht	16
2.1.2	Nebenrisiken.....	16
2.1.3	Mitversicherte Personen	18
2.1.4	Arbeits- und Liefergemeinschaften	19
2.1.5	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge.....	19
2.1.6	Auslandsschäden	22
2.1.7	Schiedsgerichtsverfahren	23
2.1.8	Abwasserschäden, Schäden durch Erdbeben	24
2.1.9	Medienverluste / Erhöhte Energie- und Wasserkosten.....	24
2.1.10	Tätigkeitsschäden	25
2.1.11	Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen.....	26
2.1.12	Be- und Entladeschäden / Rangierschäden	26
2.1.13	Mangelbeseitigungsnebenkosten.....	26
2.1.14	Nachbesserungsbegleitschäden	27
2.1.15	Beauftragung von fremden Unternehmen	28
2.1.16	Schlüsselverlust	28
2.1.17	Ansprüche der Mitversicherten untereinander	29
2.1.18	Nachhaftung / Nachmeldefrist	29
2.1.19	Leitungs- und Leitungsfolgeschäden.....	30
2.1.20	Entfällt	30
2.1.21	Entfällt	30
2.1.22	Strafrechtsschutz	30
2.1.23	Ansprüche wegen Benachteiligungen	31



Maßstäbe / neu definiert

2.1.24	Nutzung von Internet-Technologien	31
2.1.25	Nicht versicherte Risiken.....	33
2.1.26	Deckungssummen / Selbstbeteiligung	37
2.1.27	Konzern-Non-Kumulklausel.....	38
2.1.28	Non-Kumulklausel	38
2.2	Betriebshaftpflichtversicherung	40
2.2.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	40
2.2.2	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	40
2.3	Produkthaftpflichtversicherung.....	47
2.3.1	Gegenstand der Versicherung	47
2.3.2	Produktions- und Tätigkeitsprogramm	47
2.3.3	Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	48
2.3.4	Strahlenschäden.....	53
2.3.5	Nicht versicherte Tatbestände	53
2.3.6	Vertragshaftung	55
2.3.7	Serienschadenklausel.....	56
2.4	Planungs-Haftpflichtversicherung.....	58
2.4.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	58
2.4.2	Beginn, Umfang und Ablauf (Nachhaftung)	59
2.4.3	Ausschlüsse.....	62
2.4.4	Selbstbeteiligung	63
2.5	Umwelt-Haftpflichtversicherung.....	64
2.5.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	64
2.5.2	Umfang der Versicherung.....	64
2.5.3	Versicherungsfall	66
2.5.4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	66
2.5.5	Nicht versicherte Tatbestände	68
2.5.6	Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel.....	70
2.5.7	Nachhaftung	70
2.5.8	Versicherungsfälle im Ausland.....	71
2.6	Umweltschadensrisiko (Umweltschadensversicherung)	74
2.6.1	Grunddeckung	74
2.6.2	Zusatzbaustein 1	89
2.6.3	Zusatzbaustein 2	91
2.7	Anlage zu Ziffer 2.5 – Umwelt-Haftpflichtversicherung.....	93
2.7.1	Versicherte Risiken.....	93



Teil 1 Allgemeine Vereinbarungen

1.1 Geschriebene Bedingungen

Die geschriebenen Besonderen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Werden gedruckte Bedingungen und Klauseln geändert, so ist die neue Fassung sofort anzuwenden, soweit sie für die Versicherungsnehmerin günstiger ist. Sollte damit eine Prämienerrhöhung verbunden sein, bedarf die Änderung der Zustimmung der Versicherungsnehmerin.

1.2 Versicherer / Beteiligten-Klausel

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmerin für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit der Versicherungsnehmerin getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Summen und/oder Limits über den im Versicherungsvertrag genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen des Objektes im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehene Endabrechnung;

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer der aufgrund vertraglich vorgesehenen Verlängerungsanfrage;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrags. Dies gilt nicht für die Verminderung des Beitrags wegen Wegfall des versicherten Interesses gemäß § 80 VVG.

4. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

a) Die Versicherungsnehmerin wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag



Maßstäbe / neu definiert

(einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen.

c) Ein gegen oder von dem führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit der Versicherungsnehmerin nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

d) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist die Versicherungsnehmerin berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 4c nicht.

1.3 Makler

Die Verwaltung dieses Vertrages erfolgt durch die Firma

LEUE & NILL GmbH + Co. KG
Hohenzollernstr. 2
44135 Dortmund
Tel.: 0231 - 5404 - 441
Fax: 0231 - 5404 - 440
E-Mail: info@leue.de

in Kooperation mit

GRS GmbH
Deffnerstraße 3
73728 Esslingen
Tel.: 0711 – 75874223

(Im Folgenden LEUE & NILL / GRS)

LEUE & NILL / GRS wickelt den Geschäftsverkehr zwischen der Versicherungsnehmerin / den versicherten Unternehmen, und den Versicherern ab und ist bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen, die dem Versicherer gegenüber als erfüllt gelten, wenn sie der o.g. Firma zugegangen sind. Diese sind an den Versicherer unverzüglich weiterzuleiten.

1.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Versicherungsnehmerin in Deutschland.



1.5 **Textformerfordernis**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

1.6 **Datenschutzklausel**

Die Versicherungsnehmerin willigt ein, dass die LEUE & NILL / GRS angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Die Versicherungsnehmerin willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an LEUE & NILL / GRS weitergeben.

Der Versicherer wird der Versicherungsnehmerin das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über LEUE & NILL / GRS an die Versicherungsnehmerin zu richten.

1.7 **Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass von der Versicherungsnehmerin irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Mit Bezug auf solche kann der Versicherer

- a) gemäß §§ 19-22 VVG zum Rücktritt vom Vertrag oder dessen Anfechtung berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein
- b) bzw. – soweit es sich um eine laufende Versicherung handelt – gem. § 56 VVG bzw. § 22 VVG zur Kündigung des Vertrages oder zu dessen Anfechtung berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Versicherungsnehmerin alle in Schriftform gestellten Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.



1.8 **Versehensklausel**

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder Ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz eines Repräsentanten (s. Ziffer 1.10 „Repräsentantenklausel“) vorliegt.

1.9 **Schadenmeldung**

Schäden, die unter diesen Vertrag fallen, sind unverzüglich LEUE & NILL / GRS zu melden.

Schäden durch strafbare Handlungen wie z.B. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung sowie Brandstiftung sind ferner unverzüglich der Polizei zu melden.

1.10 **Repräsentanten**

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten der Versicherungsnehmerin oder der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten bei:

- Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- Offenen Handelsgesellschaften: die Repräsentanten der Gesellschafter
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter
- Einzelfirmen: die Inhaber
- ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis

1.11 **Regressverzicht**

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin sowie gegen Unternehmer / Mitarbeiter von innerhalb einer Firmengruppe verbundenen Unternehmen, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung besteht.



Maßstäbe / neu definiert

1.12 **Gefahrerhöhungen, -änderungen**

Abweichend zu §§ 23-26 bzw. § 57 VVG ist vereinbart:

Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen sind mitversichert und beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht. Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu.

Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich, dem Versicherer gegenüber Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihm bekannt werden.

Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung gem. § 25 Ziffer 1 VVG.

Gefahrerhöhende Umstände können durch Maßnahmen der Versicherungsnehmerin oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen werden, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

Kommt über die Vertragsänderung eine Einigung innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige durch die Versicherungsnehmerin nicht zustande, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsschutz für diese Gefahrerhöhung einzuschränken.

1.13 **Vorrangigkeit der Bauleistungsversicherung vor der Haftpflichtversicherung**

Der Versicherer leistet aus der Haftpflichtversicherung keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus der Bauleistungsversicherung beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird. Das gilt jedoch nicht für den Deckungsbaustein „Sachen im Gefahrenbereich“ der Bauleistungsversicherung.

1.14 **Vorrangigkeit gegenüber vorläufiger Deckung und Kumul**

Sofern Versicherungsschutz sowohl unter dieser Versicherung als auch unter der für das Projekt seitens der Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH abgeschlossenen vorläufigen Deckung besteht, ist der Versicherungsschutz unter der vorläufigen Deckung nachrangig und der Versicherungsschutz unter dieser Police vorrangig.

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch im Rahmen anderer bei einem Versicherer der AXA Konzern AG bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die



Maßstäbe / **neu definiert**

höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sowie aus Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhung.

1.16 Sanktionsklausel

Vorrangig zu den sonstigen vertraglich vereinbarten Bestimmungen ist Folgendes vereinbart:

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.



Teil 2 Besondere Vereinbarungen zur Haftpflicht-Versicherung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin aus allen seinen sich aus dem gemäß „Technische Vertragsdaten“ versicherten Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2.1.1 Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriff / Regress gegen die über diesen Vertrag Versicherten (siehe Mitversicherte / Versicherten Interessen gemäß „Technische Vertragsdaten“). Siehe jedoch Ziffer **2.4.2.1**.

2.1.2 Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- (1) als Eigentümer, Besitzer, Leasingnehmer oder aus Überlassung, Vermietung, Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte sowie als Bauherr.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- a) der Versicherungsnehmerin als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB,
- b) der Zwangs-oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

- (2) aus Sozialeinrichtungen, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

- (3) wegen nachbarschaftsrechtlicher Ausgleichsansprüche (z.B. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

- (4) aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und schienengebundener Arbeitsmaschinen, auch soweit diese nicht



Maßstäbe / neu definiert

selbstfahrend sind, sofern diese nicht einer Versicherungspflicht unterliegen (siehe jedoch Ziffer 2.1.5.3).

- a) Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, sofern behördlich erlaubt.
 - b) Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
 - c) Für die versicherten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und Ziffer 4.3. (1) AHB.
 - d) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.
 - e) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der Versicherungsnehmerin, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- (5) aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung
 - von Kranen, Winden sowie Be- und Entladevorrichtungen,
 - Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen,
 - giftigen, feuergefährlichen und explosiven Stoffen,
 - Tankanlagen und Tankstellen; die Abgabe von Kraftstoffen an projektfremde Dritte ist nicht versichert.
 - (6) aus dem Halten und Hüten von Tieren;
 - (7) aus der Veranstaltung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen sowie Produktvorführungen;
 - (8) aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - (9) aus Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehren) sowie aus dem erlaubten Besitz und der Überlassung von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen);
 - (10) aus der Übernahme der



Maßstäbe / neu definiert

- Bauleitung im Sinne von Art. 57 der Musterbauordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen;
- Planung und Projektüberwachung hinsichtlich der ganz oder teilweise selbst auszuführenden Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die von der Versicherungsnehmerin geplant worden sind oder für die sie die Objektüberwachung ausübt, sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden. (Siehe jedoch Ziffer **2.4** Planungshaftpflichtversicherung dieses Vertrages.)

- (11) der Versicherten wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z. B. Blindgänger, Minen, Detonation von Bomben).
- (12) aus Besitz und Verwendung von Gerüsten im Zusammenhang mit dem versicherten Projekt

2.1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- (1) der gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmerin und solcher Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten sowie der Umweltschutzbeauftragten (z.B. Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und dgl.) und der Datenschutzbeauftragten in dieser Eigenschaft; der Aufsichtsratsmitglieder oder sonstiger Aufsichtsgremien, wie z.B. Beiräte;
- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb der Versicherungsnehmerin eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmerin verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherungsnehmerin verursacht wurden und in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs VII fallen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die durch Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Abwehr von



Maßstäbe / neu definiert

Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern, wenn gegen eine mitversicherte Person Regressansprüche aufgrund von Arbeitsunfällen gegen mitversicherte Personen geltend gemacht werden.

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für Personenschäden, wenn der Schädiger nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt.

- (3) der haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzte und deren Hilfspersonal, wenn sich die Tätigkeit darauf beschränkt, dass die Versicherten „Erste Hilfe“ (auch außerhalb des Betriebes) leisten, Untersuchungen von Mitarbeitern vornehmen oder für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Mitversichert ist dabei die Verwendung von Sanitätseinrichtungen, von in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige. In Abänderung von Ziffer 7.10 und Ziffer 7.12 AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind.

Eine für diese Personen bestehende Berufs-Haftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz dieses Vertrages vor.

- (4) der aus den Diensten der Versicherungsnehmerin ausgeschiedenen mitversicherten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin.

2.1.4 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.

2.1.5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

2.1.5.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- (1) wegen Schäden, welche die Versicherungsnehmerin, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person



Maßstäbe / neu definiert

durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Auf Ziffer 2.1.2(4) wird jedoch hingewiesen;

- (2) wegen Schäden, welche die Versicherungsnehmerin, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer (1) und Ziffer (2) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.1.5.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- (1) wegen Schäden, welche die Versicherungsnehmerin, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- (2) aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge.

Raumfahrzeuge, Raketen und Satelliten gelten als Luftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Ziffer 2.1.5.1 und Ziffer 2.1.5.2:

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmerin oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.



2.1.5.3 AKB-Zusatzdeckung für Hub-und Gabelstapler/Arbeitsmaschinen/KFZ

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der folgenden Besonderen Vereinbarungen, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Halten und Gebrauch der in der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversicherten nicht zugelassenen Hub-und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 2.1.5.1(1) – auch der gelegentliche Gebrauch von fremden, nicht zugelassenen Hub-und Gabelstaplern, soweit diese von mitversicherten Personen auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb von fremden Betriebsgeländen eingesetzt werden oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung öffentliche Straßen außerhalb dieses fremden Betriebsgeländes benutzt werden. Besteht hierfür Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung besteht nur dann, wenn Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 2.1.2(4) nicht besteht.

Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung. Dieser wird im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung geboten (s. Ziffer 2.1.12).

Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen gilt darüber hinaus Abs. 2 der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVersG.

Diese Deckungssummen stehen neben den Deckungssummen der Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

2.1.5.4 Beschädigung von Sachen durch auslaufende oder austretende Betriebsstoffe

Mitversichert sind Schäden, die durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe u.ä.) auf den in Ziffer 2.1.2(4) genannten Fahrzeuge an Sachen Dritter (insbesondere Grundstücken) verursacht werden.

Abweichend von Ziffer 1.1. AHB besteht für die vorgenannten Sachschäden auch dann Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin statt



Maßstäbe / neu definiert

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf die Übernahme derjenigen Kosten, die der Versicherer zu tragen gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Versicherungsnehmerin aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten erhoben worden wäre.

Soweit bei den unter Ziffer 2.1.2(4) genannten Fahrzeugen Versicherungsschutz durch andere Versicherungen der Versicherungsnehmerin besteht, gehen diese Versicherungen vor.

2.1.6 Auslandsschäden

Gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.5.

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse anlässlich von Geschäftsreisen sowie aus der Beschickung von und Teilnahme an Kongressen, Messen und Ausstellungen und sonstigen Vorführungen von Betriebserzeugnissen und Handelswaren sowie aus indirekten Exporten (Export, Weiterexport oder sonstige Verbringung ins Ausland, ohne dass die Versicherungsnehmerin dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen).
- (2) Der Versicherungsschutz für im Ausland vorkommender Schadenereignisse erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von der Versicherungsnehmerin im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen die Versicherungsnehmerin und die unter Ziffer 2.1.3(1) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe hierzu Ziffer 7.9 AHB).

Eingeschlossen sind jedoch

- a) Direktansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten,
- b) Regressansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten, ausländischer Sozialversicherungen (z.B. Worker's Compensation) oder Trägern einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle,

sofern ohne Berücksichtigung dieser Deckungserweiterung auf den Regress nicht verzichtet wird, die Versicherungsnehmerin und/oder der



Maßstäbe / neu definiert

Personenkreis gemäß Ziffer 2.1.3(1) in Anspruch genommen wird und die Mitversicherung von Ansprüchen gemäß a) und b) im Rahmen von Betriebshaftpflichtversicherungen im jeweiligen Land üblich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Ansprüche gemäß a) und b) im jeweiligen Land üblicherweise im Rahmen von Spezialdeckungen, wie z.B. Employers Liability Insurance, versichert werden.

Die Deckungserweiterung gemäß Ziffer (2) hat keine Gültigkeit für Arbeitsunfälle in USA/Kanada und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachten Schadenersatzforderungen und Ansprüchen, die aufgrund US-amerikanischen/kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

- (3) Bei Schadenereignissen im Ausland und bei Ansprüchen, die aufgrund ausländischen Rechts geltend gemacht werden und für vor ausländischen Gerichten – auch Schiedsgerichten – geltend gemachte Schadenersatzforderungen gilt folgendes:

Abweichend von Ziffer 6.6 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten in diesem Sinne sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, und zwar auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin selbst dem Anspruchstellerin gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.1.7 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ausgetragen werden.

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.



Maßstäbe / neu definiert

2.1.8

Abwasserschäden, Schäden durch Erdbeben

Gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.4.

(1) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch

- a) Abwässer;
- b) Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder einem Teil eines solchen) oder Erdbeben;
- c) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies auch, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich um das Baugrundstück selbst handelt.

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes).

(2) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 AHB, es sei denn, es handelt sich um Produkthaftpflichtschäden gemäß Ziffer 2.3.

2.1.9

Medienverluste / Erhöhte Energie- und Wasserkosten

(1) Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens bzw. Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern, sowie aus sonstigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten an oder mit diesen Anlagen oder Anlagenteilen. Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme ausschließlich den Wiederbeschaffungswert der ausgetretenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens. Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

(2) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund seitens der Versicherungsnehmerin mangelhaft durchgeführter Arbeiten und Leistungen.



Maßstäbe / neu definiert

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

2.1.10 Tätigkeitsschäden

(1) Abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10 AHB sind vom Versicherungsschutz umfasst Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherungsnehmerin an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen, wenn diese Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- b) dadurch entstanden sind, dass die Versicherungsnehmerin diese Sachen zur Durchführung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen, wenn diese Sachen oder Teile von der Benutzung betroffen waren;
- c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherungsnehmerin entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

soweit nicht für bestimmte Schäden (Be- und Entladen von Fahrzeugen, Leitungs- und Leitungsfolgeschäden und dgl.) Versicherungsschutz gesondert vereinbart worden ist.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- (2) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von
- a) Kraft- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
 - b) Sachen, die sich bei der Versicherungsnehmerin zur Lohnbe- oder verarbeitung, Reparatur und sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.



Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- und nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder die Lagerung von Sachen.

2.1.11 Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.10. und Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.1.12 Be- und Entladeschäden / Rangierschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche und die von den anderen mitversicherten beteiligten Projektteilnehmern gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art – ausgenommen Luftfahrzeuge – und Containern einschließlich deren Ladegut beim oder infolge Be- und Entladens und durch ihr dazu dienendes Bewegen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- a) die Ladung nicht für die Versicherungsnehmerin bestimmt ist,
- b) es sich nicht um Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin bzw. von ihr, in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt oder
- c) der Transport der Ladung nicht von der Versicherungsnehmerin bzw. in ihrem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

2.1.13 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der



Maßstäbe / neu definiert

Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten der Versicherungsnehmerin für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2.1.14 Nachbesserungsbegleitschäden

Mitversichert sind gesetzliche Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den von der Versicherungsnehmerin hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von Kosten für folgende Arbeiten:

- a) Aufsuchen und Freilegen von mangelhaften Werkleistungen und Anlagen im Freien oder in Gebäuden, insbesondere Grabarbeiten oder Aufschlagen von Wänden;
- b) Unmittelbar im Zusammenhang mit dem unter a) versicherten Aufsuchen oder Freilegen stehende Transporte und Entsorgungsaufwände;
- c) Wiederherstellung des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die in Abs. 1 genannten Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten.

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst bleiben weiterhin Kosten

- für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- für die Nachlieferung einschließlich Transporten im Zusammenhang mit der Nachlieferung, insoweit abweichend von b);
- für die Entsorgung der mangelhaft hergestellten oder gelieferten Sachen;
- für die Lagerung oder Zwischenlagerung von Sachen im Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Freilegen;
- für die Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall



Maßstäbe / neu definiert

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

2.1.15 Beauftragung von fremden Unternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Kraftfahrzeug-Fuhrunternehmen bezüglich des Beauftragungsrisikos in teilweiser Abänderung von Ziffer 2.1.5.1 (Kraft-und Wasserfahrzeug-Klausel) im Interesse des versicherten Bauvorhabens/Projekt.

Für die Beauftragung von Kraftfahrt-Fuhrunternehmen gilt:

- Ist die Deckungssumme je Versicherungsfall dieses Vertrages höher als die gemäß § 4 Abs. 2 PflVersG vorgeschriebene Mindesthöhe der Deckungssumme, besteht Versicherungsschutz nur bis zur Höhe der Mindest-Deckungssumme.
- Nicht versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht des beauftragten Fuhrunternehmens

Soweit andere Versicherungen bestehen, wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten haben.

2.1.16 Schlüsselverlust

(1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam der Versicherungsnehmerin befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern und Schließanlagen
- für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes;



Maßstäbe / neu definiert

- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen

(3) Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

2.1.17 Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Eingeschlossen sind im Rahmen dieses Vertrages – abweichend von Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5. AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden zwischen den einzelnen Mitversicherten dieses Vertrages.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.2.2.7 letzter Absatz „zu (1) und (2)“,
- b) Ansprüche der Versicherungsnehmerin, sofern es sich handelt um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 2.5 dieses Vertrages – mit Ausnahme von Schäden im Zusammenhang mit dem Umwelt-Produktisiko im Sinne von Ziffer 2.5.2(6) – , die bereits bei Vertragsbeginn eingetreten sind und / oder infolge von vor Vertragsbeginn verursachter Umwelteinwirkungen.

2.1.18 Nachhaftung / Nachmeldefrist

Für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Schadenergebnisse, die auf von der Versicherungsnehmerin vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder ausgeführte Arbeiten oder sonstige Leistungen zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz, sofern diese Schadenereignisse dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihr unverschuldete versäumt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme.

Diese Regelung gilt, soweit in anderen Bestimmungen des Teils 2 nichts Abweichendes vereinbart ist.



Maßstäbe / neu definiert

2.1.19 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen sowie deren Zubehör) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden ein.

2.1.20 Entfällt

2.1.21 Entfällt.

2.1.22 Strafrechtsschutz

Mitversichert sind Verteidigungskosten aus einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Versicherungsnehmerin, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.

In Abweichung von Ziffer 5.3. AHB werden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten übernommen. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und der Versicherungsnehmerin vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Versicherungsnehmerin während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.

Nicht versichert ist die Übernahme der Kosten für Verfahren, die Vorsatztaten betreffen.

Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.



Maßstäbe / neu definiert

Der Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.

Ein Selbstbehalt fällt für dieses Risiko nicht an.

2.1.23 Ansprüche wegen Benachteiligungen

Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden an Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligungen resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Für Auslandsschäden gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9. AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

2.1.24 Nutzung von Internet-Technologien



Maßstäbe / neu definiert

2.1.24.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

2.1.24.2 Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet.

2.1.24.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3. AHB wird gestrichen.

2.1.24.4 Risikoabgrenzungen / Ausschlüsse

2.1.24.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung. –Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. Sig/SigV
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung besteht.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche

(a) die im Zusammenhang stehen mit



Maßstäbe / neu definiert

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming)
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- (b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit der Versicherungsnehmerin oder ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (c) gegen die Versicherungsnehmerin oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- (d) die dadurch entstehen, dass die Versicherungsnehmerin seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder –Techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.1.25 Nicht versicherte Risiken

Die Bestimmungen dieser Ziffer haben Gültigkeit für alle Vertragsteile des Teils 2 – zusätzlich zu den in den anderen Vertragsteilen enthaltenen Ausschlüssen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- (2) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
- (3) wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Vermögensfolgeschäden (wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall etc.).
- (4) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der selbständigen und / oder nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit für Eisenbahnen und die Teilnahme am Eisenbahnbetrieb eine



Maßstäbe / neu definiert

Pflichtversicherung durch das AEG i.V.m. der EBHaftpfIV vorgeschrieben ist.

Von dieser Bestimmung nicht erfasst sind in jedem Fall baubedingte, gleisgebundene Aktivitäten der Versicherungsnehmerin, sofern diese nicht einer Pflichtversicherung (z.B. EBHaftpfIV) unterliegen,

- (5) wegen im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für welche die Versicherungsnehmerin in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- (6) wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von KnowHow wegen Schäden oder Mängeln an Sachen – einschl. sämtlicher damit zusammenhängender Vermögensfolgeschäden (wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall) die unter Verwendung der Lizenzen, der Pläne und Konstruktionen oder Instruktionen etc. bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt wurden.
- (7) die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
 - ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung oder
 - an einem Ort, der nicht oder nicht im erforderlichen Umfang behördlich genehmigt ist, oder
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals oder von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an die Versicherungsnehmerin gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen oder
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Bei Beauftragung fremder Unternehmer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweislich diese fremden Unternehmer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat;

- (8) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Antikontrazeptiva, RU 486 oder anderen Abtreibungsmitteln stehen;



Maßstäbe / **neu definiert**

- (9) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit HIV-Infektionen, insbesondere auch mit AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) stehen;
- (10) die im Zusammenhang stehen mit Implantaten – zur Verwendung im menschlichen Körper –, die aus Silicon bestehen oder die Silicon enthalten;
- (11) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten stehen;
- (12) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit polychlorierten Biphenylen (PCB) stehen;
- (13) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (HKW) oder HKW-haltigen Stoffen (auch CKW) stehen;
- (14) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Stoffen Isotretinoin, Butorphanol, Bromocriptine, Thiomersal, (Thimerosal, Merthiolat, Natriumtimerfonat, Quecksilbernatriummethyl-Thiosalizilat), Oxycodon, Fluoxetine Phenylpropanolamine (PPA), Methylphenidat, Troglitazone, Statine und Fibrate und / oder Produkten stehen, die diese Stoffe enthalten;
- (15) die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Ehedra oder Produkten, die Ephedrin enthalten, stehen;
- (16) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Stoffen aus DES, Oxychinoline, Impfstoffen sowie mit Schaum aus Harn-Formaldehyd und / oder Produkten stehen, die diesen Stoff enthalten;
- (17) die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit einer bovinen oder humanen spongiformen Enzephalopathie (BSE/ HSE), einer Prionenerkrankung jedweder Art oder der Creutzfeld-Jakob-Krankheit stehen;
- (18) in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Fenfluraminen, Dexfenfluraminen und Phenterminen alleine und in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotonin-Spiegel beeinflussen, stehen;
- (19) in unmittelbarem oder mittelbaren Zusammenhang mit in die USA/Kanada gelieferte Schusswaffen;



- (20) wegen Personenschäden durch von der Versicherungsnehmerin hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Plasmaproteine, Immunoglobine, Zellen, Gewebe, Organe, Urin oder Ausscheidungen etc.);
- (21) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) stehen und geltend gemacht werden gegenüber
- Herstellern von GVOs,
 - Unternehmen, die per Gesetz zur Anmeldung oder Genehmigung für die Handhabung mit GVOs verpflichtet sind,
 - Herstellern von Futtermitteln, soweit diese an Tiere verfüttert werden, die selbst oder deren Produkte in den Lebensmittelkreislauf eingeführt werden,
 - Herstellern von Saatgut sowie
 - Betreibern von Mühlen;
- (22) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Latex, mit Produkten aus Latex, oder mit Produkten die Latex enthalten, sofern diese Ansprüche in USA/Kanada geltend gemacht werden;
- (23) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang von Kriegereignissen, an deren feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar von Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand stehen.
- (24) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Terror-und / oder Sabotageakten.
- Terror-und Sabotageakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, mit dem Ziel auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder „Angst oder Schrecken“ in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten.
- (25) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen und gegenüber Herstellern von Mobiltelefonen, Kommunikationsnetzbetreibern, Radiostationen, Energieversorgern oder Eisenbahn-Gleisbetreibern geltend gemacht werden;
- (26) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten während der Anbahnung, der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch



Maßstäbe / neu definiert

- z.B. Diskriminierung oder Belästigung durch die Versicherungsnehmerin, mitversicherte oder von der Versicherungsnehmerin bestellte oder beauftragte Personen;
- (27) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive, exemplary damages und fautes inexcusable. Hinsichtlich fautes inexcusable gilt dieser Ausschluss nur für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
 - (28) nach den Art. 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
 - (29) in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb von gentechnischen Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden;
 - (30) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit in die USA/Kanada gelieferten Schweißstäben.

Zu Ziffer (14) und Ziffer (15):

Diese Ausschlüsse gelten nicht für Schäden infolge Brand oder Explosion.

2.1.26 Deckungssummen / Selbstbeteiligung

2.1.26.1 Deckungssummen

- (1) Die unter „Technische Vertragsdaten“ für die Betriebs-, Produkt- und Planungshaftpflichtversicherung angegebenen Deckungssummen für Personen- und / oder Sach- / Vermögensschäden gelten je Schadenereignis, sofern nicht in Ziffer **2.1 bis 2.4** dieses Vertrages andere Summen vorgesehen sind; die angegebene Gesamtleistung gilt für alle Schadenereignisse während der Vertragslaufzeit.
- (2) Die unter „Technische Vertragsdaten“ für die Umwelt-Haftpflichtversicherung angegebene Deckungssumme für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden gilt je Versicherungsfall, sofern nicht in Ziffer **2.5** andere Summen vorgesehen sind; die angegebene Gesamtleistung gilt für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.
- (3) Die unter „Technische Vertragsdaten“ für die Umweltschadensversicherung angegebene Deckungssummen gelten je Versicherungsfall, sofern nicht in Ziffer **2.6** andere Summen vorgesehen sind; die angegebene Gesamtleistung gilt für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.



2.1.26.2 Selbstbeteiligungen

Die Versicherungsnehmerin beteiligt sich je Versicherungsfall an den Entschädigungsleistungen mit dem unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Betrag, sofern sich aus den übrigen Vertragsbestimmungen keine höhere Selbstbeteiligung ergibt.

2.1.27 Konzern-Non-Kumulklausel

Werden mehrere Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe, die separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften der AXA Versicherung AG oder deren Fronting-Partnern abgeschlossen haben oder wird ein Unternehmen, das separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften der AXA Versicherung AG oder deren Fronting-Partnern abgeschlossen hat, wegen mehreren Versicherungsfällen in Anspruch genommen, die

- (1) auf derselben Ursache oder
- (2) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht die Summe aus beiden Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung. Dies gilt für alle – auch zukünftigen – Haftpflichtversicherungsverträge.

Fällt der Versicherungsfall dieses Vertrages in ein anderes Versicherungsjahr als der Versicherungsfall des anderen Haftpflichtvertrages, so ist für die Ermittlung der Gesamtleistung des Versicherers auf die zum Zeitpunkt des jeweiligen Versicherungsfalles jeweils gültigen Deckungssummen abzustellen.

2.1.28 Non-Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- a) auf derselben Ursache oder
- b) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz nach mehreren Ziffern des Vertragsteils 2, so stehen die Deckungssummen der jeweiligen Ziffern nicht kumulativ zur Verfügung, sondern bei gleichen



Maßstäbe / **neu definiert**

Deckungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.



2.2 Betriebshaftpflichtversicherung

2.2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens, bzw. Bauvorhabens/Projekt – Allgemeines Betriebsrisiko – richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Ziffer 2.1 sowie den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 2.2, die beide den AHB vorgehen.

Der Versicherungsschutz dieser Ziffer 2.2 (Betriebs-Haftpflichtversicherung) umfasst nicht Schadenereignisse aufgrund von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen, die nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ausübung der Leistung eintreten.

2.2.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.2.2.1 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen sowie von Besuchern (Belegschafts- und Besucherhabe) einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

An jedem Schadenfall beteiligt sich die Versicherungsnehmerin – abweichend von der unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Selbstbeteiligung - mit 50 EUR.

2.2.2.2 Ansprüche von mitversicherten Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 in Verbindung mit Ziffer 7.4 und 7.10 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen



Maßstäbe / neu definiert

- (1) Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gem. § 105 SGB VII genießt, z. B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt,
- (2) Sachschäden, sofern diese mehr als 50,- EUR je Schadenereignis betragen – die unter „Technische Vertragsdaten“ aufgeführte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung –

und

- (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

2.2.2.3 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 und 7.10 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmerin und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

2.2.2.4 Vermögensschäden

- (1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - a) Schäden, die durch vom versicherten Unternehmen (oder in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeit entstehen
 - b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
 - c) planender, beratender, bau-oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit (Siehe jedoch Ziffer [2.4](#) Planungshaftpflichtversicherung);
 - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing-oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller



Maßstäbe / **neu definiert**

- Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - f) Kartell-, Wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen;
 - g) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - h) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - j) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger Pflichtverletzung;
 - k) Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - l) Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) der Versicherungsnehmerin, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D&O -Ansprüche).

2.2.2.5 Vermögensschäden – Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen. Ziffer **2.2.2.4 i)** findet keine Anwendung.

2.2.2.6 Vertragshaftung



Maßstäbe / neu definiert

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin hinausgehen, wenn es sich handelt um

- (1) in der Branche der Versicherungsnehmerin übliche Vereinbarungen;
- (2) Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sogenannte Gestattungs- und Einstellverträge;
- (3) eine von der Versicherungsnehmerin als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters);

Haftungsfreistellungsvereinbarungen zwischen den gemäß „Technische Vertragsdaten“ mitversicherten Unternehmen und der Versicherungsnehmerin beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

2.2.2.7 Schäden an gemieteten Sachen

- (1) Schäden an gemieteten Gebäuden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten (nicht jedoch geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörige Einrichtungen und Ausstattungen (nicht jedoch Produktionsanlagen) – nicht jedoch Grundstücke – durch Brand, Explosion (ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche), durch Leitungswasser, Abwässer und aus sonstigen Ursachen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen,
- Glasschäden, soweit sich die Versicherungsnehmerin hiergegen besonders versichern kann.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgenommen Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung der Versicherungsnehmerin oder zu ihren Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.



(2) Mietsachschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6. und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsmitteln, -vorlagen, Werkzeugen oder anderen Hilfsmitteln (auch Gabelstapler, Arbeitsmaschinen / -geräten), die der Versicherungsnehmerin für ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind.

Keine Hilfsmittel im Sinne dieser Regelung sind jedoch solche der Versicherungsnehmerin überlassenen Sachen, die selbst Gegenstand einer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- und Verarbeitung oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten an diesen Sachen waren.

Insofern bleiben die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8. AHB (Erfüllungsansprüche) bestehen.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Kraftfahrzeug- oder technische Versicherungen), wird Versicherungsschutz für Schäden an diesen Arbeitsmaschinen / -geräten nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat (Subsidiarität dieser Deckung).

Zu Ziffer (1) und (2)

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche von natürlichen und / oder juristischen Personen, die mit der Versicherungsnehmerin oder den in Ziffer 2.1.2. (1) genannten Personen kapitalmäßig mit 25 % oder mehr verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige im Sinne von Ziffer 7.5 AHB handelt. Ferner bleiben für Schäden gemäß Ziffer (2) ausgeschlossen Ansprüche von im Rahmen dieses Vertrages mitversicherten Unternehmen sowie von ARGE-Partnern untereinander.

2.2.2.8 Abbruch-, Einreißarbeiten, Sprengungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.10 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Abbruch- und Einreißarbeiten von Bauwerken sowie aus der Vornahme von Sprengungen.

2.2.2.9 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 und Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen,



Maßstäbe / neu definiert

Röntgenapparaten, Laser- und Maserstrahlen bzw. -anlagen, soweit hierfür keine Deckungsvorsorgepflicht besteht.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- (1) wegen genetischer Schäden;
- (2) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung gegenüber den Personen (Versicherungsnehmerin oder jedem Mitversicherten) frei, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

2.2.2.10 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar bevor, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin oder Dritter für angemessene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Kosten und Aufwendungen für Schadenverhütungsmaßnahmen, welche auf Vertragserfüllung gerichtet sind oder der Nacherfüllung dienen, wie z.B. die Behebung von Mängeln oder Schäden am hergestellten Werk oder gelieferten Erzeugnissen oder an geleisteten Arbeiten.
- Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein hätten aufgewendet werden müssen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit sich die Versicherungsnehmerin mit dem Versicherer vor Beginn oder Aufnahme von Maßnahmen jedweder Art abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, welche die Versicherungsnehmerin den Umständen nach für geboten halten durfte.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Versicherungsfall, so werden die von Versicherer ersetzten Aufwendungen / Kosten auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Deckungssummen angerechnet.



Maßstäbe / neu definiert

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

2.2.2.11 Aufopferungsansprüche

Für Aufopferungsansprüche wegen Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Straßen, Wegen und Plätzen, Grundstücken oder Leitungen wird der Versicherungsschutz unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt.

2.2.2.12 Auslösen von Fehlalarm

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm (z.B. Rettungs-, Wach und sonstige Dienste). Sofern es sich dabei um öffentlich rechtliche Ansprüche handelt, besteht abweichend von Ziffer 1.1 AHB ebenfalls Versicherungsschutz.

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung stehen.

2.2.2.13 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten

Beim Einsatz von Autokränen, die der Versicherungsnehmerin zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit der Versicherungsnehmerin sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin zurückzuführen sind.



2.3 Produkthaftpflichtversicherung

2.3.1 Gegenstand der Versicherung

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch von der Versicherungsnehmerin

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versicherungsnehmerin die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat und richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Ziffer 2.1 sowie den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 2.3, die beide den AHB vorgehen.

(2) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherungsnehmerin an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- b) Sachen, die sich bei der Versicherungsnehmerin zur Lohn- oder Verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2.3.2 Produktions- und Tätigkeitsprogramm

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich im Rahmen des versicherten Risikos ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang (siehe „Technische Vertragsdaten“ – versichertes Risiko).



Maßstäbe / neu definiert

2.3.3 Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.3.3.1 Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2. und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.3.3.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1. AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche der Versicherungsnehmerin als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- und Verwendung der von der Versicherungsnehmerin hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1., Ziffer 1.2. und Ziffer 7.3. AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 2.1 oder 2.3.1. besteht;
- (2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin;
- (3) Kosten für eine rechtlich gebotene, wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der Gesamtprodukte Dritter oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht; Ziffer 2.3.5 (2) h bleibt – soweit vereinbart – unberührt;



Maßstäbe / neu definiert

- (4) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte Dritter nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre; Ziffer 2.3.5 (2) h bleibt – soweit vereinbart – unberührt;
- (5) der dem Abnehmer der Versicherungsnehmerin unmittelbar entstandenen Kosten durch Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte Dritter herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

2.3.3.3 Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1. AHB infolge Weiterverarbeitung oder –Bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche der Versicherungsnehmerin als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- und Verwendung der von der Versicherungsnehmerin hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1., Ziffer 1.2. und Ziffer 7.3. AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder –bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- (2) Kosten für eine rechtlich gebotene, wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem



Maßstäbe / neu definiert

- das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht; Ziffer 2.3.5 (2) h bleibt – soweit vereinbart – unberührt;
- (3) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin nach Weiterverarbeitung oder –bearbeitung zu erwarten gewesen wäre; Ziffer 2.3.5 (2) h bleibt – soweit vereinbart – unberührt;

2.3.3.4 Aus- und Einbaukosten (ohne Einzelteileaustausch oder Reparaturkosten)

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1. AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche der Versicherungsnehmerin als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- und Verwendung der von der Versicherungsnehmerin hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1., Ziffer 1.2. und Ziffer 7.3. AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz bleiben ausgenommen die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.



Maßstäbe / neu definiert

- (2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung der Versicherungsnehmerin. Sind die Kosten für den direkten Transport von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung der Versicherungsnehmerin zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

Ausschließlich für die in den vorgenannten Ziffern (1) und (2) genannten Kosten besteht – abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses der Versicherungsnehmerin von dieser oder ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

2.3.3.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

In Erweiterung der Ziffer **2.3.3.4** besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen der Versicherungsnehmerin, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
- (2) Kosten einer anderweitigen Reparatur mangelhafter Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin im eingebauten Zustand.
- (3) Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen der Versicherungsnehmerin, die eingebaut, angebracht oder aufgetragen sind.

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transports nach- oder neugelieferter Erzeugnisse, soweit sie höher als die Kosten sind, die der Versicherungsnehmerin für die Erstlieferung entstanden.

Zu Ziffer **2.3.3.4** und **2.3.3.5**:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- (1) die Versicherungsnehmerin die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in ihrem Auftrag, für ihre Rechnung oder unter ihrer Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;



Maßstäbe / neu definiert

- (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherungsnehmerin oder von ihr beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.
- (3) Soweit vereinbart, bleibt Ziffer **2.3.5 (2) h** unberührt.

Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern **2.3.3.4 und 2.3.3.5** genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von Ziffer **2.3.3.5 (2)** und **2.3.3.5 (3)** ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

2.3.3.6 Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorgenannten **Ziffern 2.3.3.2 ff** gilt:

- (1) Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in den nachfolgenden Ziffer (2) und (3) genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von mangelverdächtigen Produkten Dritter auf Mängel, wenn aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der nach den Ziffern **2.3.3.2ff** versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit den Erzeugnissen der Versicherungsnehmerin hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- (2) Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das zur Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- (3) Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht höher sind, als die nach Ziffer **2.3.3.2ff** gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die



Maßstäbe / neu definiert

Versicherungsleistungen nach Ziffer 2.3.3.2ff. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 2.3.3.4 bzw. 2.3.3.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 2.3.3.4 bzw. 2.3.3.5. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

- (4) Ausschließlich für die in den vorgenannten Ziffern (2) und (3) genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer (1) – insoweit abweichend von Ziffer 1.1. und Ziffer 1.2. AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses der Versicherungsnehmerin von dieser oder ihres Abnehmers aufgewendet werden.
- (5) Soweit vereinbart, bleibt Ziffer 2.3.5(2) h unberührt.

2.3.4 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit

- (1) Laser- und Maserstrahlen bzw. -anlagen,
- (2) energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen),

sofern gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit solchen Strahlen verwendet werden, ohne dass dies von der Versicherungsnehmerin vorhersehbar war oder sein konnte. Bei Schäden an Kernanlagen gilt dies nur für den Sachschaden an der Anlage selbst, nicht für Folgeschäden, die über den unmittelbaren Schaden an der Kernanlage hinausgehen (z.B. Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall).

2.3.5 Nicht versicherte Tatbestände

- (1) Nicht versichert sind Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 2.3. ausdrücklich mitversichert sind
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;



Maßstäbe / neu definiert

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbearbeitung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz wegen Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
- aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer **2.3.3.2ff** Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer **2.3.3.2ff** ausdrücklich mitversichert sind.

(2) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- a) Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer **2.3.** versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für welche die Versicherungsnehmerin verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- b) Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- c) Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- d) Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- e) Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick



Maßstäbe / **neu definiert**

auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- f) Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherungsnehmerin oder von ihr beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- g) Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit der Versicherungsnehmerin oder ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- h) Ansprüche wegen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche der Versicherungsnehmerin als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung der Versicherungsnehmerin, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellte Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen lassen.

2.3.6 Vertragshaftung



Maßstäbe / neu definiert

2.3.6.1 Verlängerung von Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn die Versicherungsnehmerin vor Eintritt des Schadenfalls abweichend von den gesetzlichen Fristen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach Auslieferung, Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten oder nach Abnahme der Anlagen vertraglich zugesteht.

2.3.6.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

Vereinbart die Versicherungsnehmerin vertraglich mit Abnehmern vor Eintritt des Schadenfalls einen Verzicht auf den Einwand von Prüf- und Rügepflichten (§ 377 HGB, Art. 38,39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer Bestimmungen), so wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.3 AHB berufen, wenn der Abnehmer vertraglich verpflichtet ist, die eingehenden Lieferungen auf Menge und Identität sowie Transport- und Lagerschäden zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Versicherungsnehmerin kein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z.B. DIN EN ISO 9000 ff.) aufrecht erhält oder keine Ausgangskontrolle durchgeführt hat.

2.3.6.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen der Versicherungsnehmerin und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Versicherungsnehmerin rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn die Versicherungsnehmerin ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Versicherungsnehmerin eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

2.3.7 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),



Maßstäbe / **neu definiert**

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Wird der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet, besteht Versicherungsschutz auch für solche Einzelschadenereignisse einer vor Vertragsende bereits laufenden Serie, die nach Vertragsende eintreten. Hinsichtlich der Selbstbeteiligung gelten diese Serienschäden als ein Schadenereignis.



2.4 Planungs-Haftpflichtversicherung

2.4.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Bauleitung und Bauüberwachung, ferner bei Sachverständigenleistungen und Leistungen des Projektmanagements, der Projektentwicklung, des Projektcontrollings sowie der Projektsteuerung im Zusammenhang mit dem unter „Technische Vertragsdaten“ versicherten Risiko einschließlich Schnittstellenplanung zur Teilchenbeschleuniger-Anlage. Nicht versichert sind Ingenieurleistungen für die Realisierung der Teilchenbeschleuniger-Anlage als solcher sowie der dazugehörigen Experimente.

Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Ziffer 2.1 sowie den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 2.4, die beide den AHB vorgehen.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch von der Versicherungsnehmerin erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen.

- 2.4.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 2.1 AHB) zu den unter „Technischen Daten“ festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.
- 2.4.1.2 Die Deckungssummen stehen – in teilweiser Abweichung zu Ziffer 6.3 AHB – nur einmal zu Verfügung,
- a) wenn mehrere auf einem gleichen oder gleichartigen Fehler beruhende Verstöße zu Schäden an einem oder mehreren Bauvorhaben oder Teilen davon führen, auch wenn diese nicht selbst zum Auftrag gehören;
 - b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
 - c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.



Maßstäbe / neu definiert

- 2.4.1.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.7 und Ziffer 7.14 AHB finden keine Anwendung.
- 2.4.2 Beginn, Umfang und Ablauf (Nachhaftung)
- 2.4.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung). Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihr unverschuldet versäumt wurde.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Verstöße, die seit dem 01.01.2008 begangen worden sind und der Versicherungsnehmerin bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das die Versicherungsnehmerin als Fehler erkannt hat oder das ihr gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
- Soweit Leistungen im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung erbracht werden, behält sich der Versicherer, insoweit abweichend von Ziffer 2.1.1, den Regress gegen die Mitversicherten vor. Der Höhe und dem Grunde nach wird der Regress begrenzt durch den Umfang des jeweils auf den Versicherungsfall anzuwendenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrages der Mitversicherten.
- 2.4.2.2 Mitversichert ist der Schaden am Bauwerk.
- 2.4.2.3 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen
- Versichert ist ausschließlich bei Arbeiten an einem Grundstück die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu 5 Jahre.
- Voraussetzung ist, dass die Versicherungsnehmerin mit dem Auftraggeber im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.
- 2.4.2.4 Projektsteuerer
- 1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager. Hierzu zählen insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Erstellung von Bauwerken.
 - 2) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 2.4.3.1 – Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. Dies gilt nicht, wenn Tätigkeiten als Projektsteuerer und Tätigkeiten



Maßstäbe / neu definiert

als Objekt- und Fachplaner im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.

- 3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch die Versicherungsnehmerin oder Dritte.
- 4) Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der in Ziffer 2.4.2.4 1) aufgeführten Tätigkeit ist nicht versichert, wenn die Versicherungsnehmerin Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs als Projektsteuerer / Projektcontroller / Projektmanager hinausgehen.

2.4.2.5 Beratungstätigkeit gemäß VOF, VOL und VOB

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

2.4.2.6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenV).

2.4.2.7 Energieberater, Energiecontracting

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin als

- (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß der EnEV;
- (2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA);
- (3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.



Maßstäbe / neu definiert

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

2.4.2.8 Nachhaltiges Bauen/Green Building

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der Tätigkeit als zertifizierter DGNB-Auditor (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mbH).

Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z.B. Sachverständiger/Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt).

2.4.2.9 Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung

Versichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung der Versicherungsnehmerin gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

2.4.2.10 Auslandsdeckung

1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für die Versicherungsnehmerin im Schadenfall geltendem Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.

3) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada, insoweit teilweise abweichend von Absatz 1 und Absatz 2, gilt:

Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



2.4.3

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 2.4.3.1 aus der Überschreitung der Bauzeit, der Nichteinhaltung eigener Fristen und eigener Termine, sowie aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Objektes oder eines Teiles davon;
- 2.4.3.2 aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen, die bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten).
- 2.4.3.3 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 2.4.3.4 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
- 2.4.3.5 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung. Mitversichert sind jedoch Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Zahlungsvorgängen (z. B. falschem Ausfüllen von Überweisungsträgern für die Versicherungsnehmerin);
- 2.4.3.6 die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind;
- 2.4.3.7 gegenüber solchen Versicherten, die den Schaden durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht haben. Pflichtwidriges Verhalten von Repräsentanten wird der Versicherungsnehmerin zugerechnet;
- 2.4.3.8 die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der in Anspruch Genommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat.

Für die Versicherungsnehmerin selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen der Versicherungsnehmerin begangen wurde;
- 2.4.3.9 für die Versicherungsschutz im Rahmen einer Montage- oder Garantiever-sicherung besteht, auch wenn in dieser Versicherung eine Subsidiaritätsklausel vorgesehen ist;
- 2.4.3.10 die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an dem Bauobjekt, auf das sich die Tätigkeit der Versicherungsnehmerin bezieht, sowie an den



Maßstäbe / **neu definiert**

übrigen Teilen des Gesamtobjektes hinausgehen, wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität der von der Versicherungsnehmerin zu erbringenden Leistung, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit.

- 2.4.3.11 durch Verwendung von Planungs- und Konstruktionsmethoden, Werkstoffen und technischen Verfahren, deren Anwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren; soweit eine Erprobung nicht durchführbar ist, gilt dieser Ausschluss für die Folgen von Verstößen, wenn deren möglicher Eintritt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Planung erkennbar oder vermeidbar war.
- 2.4.3.12 aus Mängeln am Bauwerk oder Teilen davon, bei denen die Versicherungsnehmerin neben der Planung die Bauausführung oder Montagearbeiten durchgeführt hat, oder bei denen die Versicherungsnehmerin als Generalunternehmer oder Generalübernehmer aufgetreten ist oder in sonstiger Weise die Ausführung des geplanten Objekts übernommen hat.

2.4.4 Selbstbeteiligung

Die Versicherungsnehmerin ist je Versicherungsfall und Schadenersatzleistung mit dem unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Betrag selbst beteiligt.



2.5 Umwelt-Haftpflichtversicherung

2.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Ziffer 2.1 – soweit diese nicht ausdrücklich als ungünstig für die Umwelt-Haftpflichtversicherung überschrieben sind – sowie den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 2.5, die beide den AHB vorgehen.
- (2) Im Rahmen dieser Ziffer 2.5 ist – abweichend von Ziffer 7.10 AHB – ausschließlich versichert die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2.5.2 in Verbindung mit der „Anlage zu Ziffer 2.5 - Umwelthaftpflichtversicherung“ in Versicherung gegebenen Risiken.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- (3) Eingeschlossen sind für die gemäß Ziffer 2.5.2 in Verbindung mit der „Anlage zu Ziffer 2.5 - Umwelthaftpflichtversicherung“ in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche durch Abwässer entstehen.

2.5.2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (7) aufgeführten, jeweils ausdrücklich in der „Anlage zu Ziffer 2.5 - Umwelthaftpflichtversicherung“ zu vereinbarenden Risikobausteine.

- (1) Anlagen der Versicherungsnehmerin, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- (2) Anlagen der Versicherungsnehmerin gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).



Maßstäbe / neu definiert

Ausgenommen sind Anlagen gemäß Anhang 2 zum UmweltHG, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- (3) Anlagen der Versicherungsnehmerin, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- (4) Abwasseranlagen der Versicherungsnehmerin oder
Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherungsnehmerin (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

(Für sanitäre/häusliche Abwässer, die nicht aus betrieblichen Produktions- oder Lagerprozessen stammen vgl. Ziffer 2.5.2 (7).)
- (5) Anlagen der Versicherungsnehmerin gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- (6) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (5) oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (5) bestimmt sind, wenn die Versicherungsnehmerin nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Produktisiko).

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Versicherungsnehmerin im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziffer 2.5.2. (1) bis 2.5.2. (5) ist (z.B. Inbetriebnahme und / oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Anlagen in USA und Kanada.

Für Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert oder erbracht worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.



Maßstäbe / neu definiert

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen in USA/Kanada eintretender Versicherungsfälle und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachter Schadenersatzforderungen und Ansprüche, die aufgrund US-amerikanischen oder kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 2.5.4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen die Versicherungsnehmerin bestehen können.

- (7) Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein (siehe Betriebsbeschreibung gemäß „Technische Vertragsdaten“) beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (6) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine in der „Anlage zu Ziffer 2.5 - Umwelthaftpflichtversicherung“ vereinbart wurden oder nicht.

Zu Ziffer 2.5.2 (1) bis Ziffer 2.5.2 (7):

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (5) und 2.5.2 (7) in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (7) bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.5.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 2.5.1 (2) Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder die Versicherungsnehmerin. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2.5.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles



Maßstäbe / neu definiert

- (1) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- a) nach einer Störung des Betriebes oder
 - b) aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen der Versicherungsnehmerin für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- (2) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer **2.5.4 (1)** werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherungsnehmerin oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- (3) Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer **2.5.4** vereinbarten Gesamtbetrages werden der Versicherungsnehmerin die Aufwendungen voll ersetzt, falls sie
- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat
- oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, welche die Versicherungsnehmerin den Umständen nach für geboten halten durfte.

- (4) Liegen die Voraussetzungen der Ziffer **2.5.4 (3)** nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- (5) Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der



Maßstäbe / neu definiert

Deckungssumme für die Umwelthaftpflicht-Versicherung zur Verfügung stehen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet.

- (6) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 2.5.4 (1) decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherungsnehmerin; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.5.1 (2) Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherungsnehmerin, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.5.5 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin den Nachweis erbringt, dass sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- (3) Ansprüche wegen

a) bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden und

b) infolge von vor Vertragsbeginn verursachter Umwelteinwirkungen, soweit diese der



Maßstäbe / neu definiert

Versicherungsnehmerin bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

- (4) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- (5) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherungsnehmerin nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- (6) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfall.
- (7) Ansprüche wegen Schäden, die durch von der Versicherungsnehmerin hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).
Dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Ziffer **2.5.2 (6)**.
- (8) Ansprüche wegen Schäden, die durch von der Versicherungsnehmerin hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- (9) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmerin oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die Versicherungsnehmerin gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (10) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmerin oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- (11) Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- (12) Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit
 - a) Dioxin und dioxinhaltigen Stoffen,
 - b) Furanen und furanhaltigen Stoffen.



Maßstäbe / neu definiert

Der Versicherer wird sich auf diesen Ausschluss nicht berufen, soweit derartige Stoffe bei einem Störfall erst durch die chemisch-physikalische Reaktion anderer Stoffe entstehen.

2.5.6 Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

2.5.6.1 Deckungssummen / Maximierung

Die unter „Technische Vertragsdaten“ für die Umwelt-Haftpflichtversicherung angegebene(n) Deckungssumme(n) für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden gilt je Versicherungsfall; die angegebene Gesamtleistung gilt für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.

2.5.6.2 Serienschadenklausel

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Deckungssumme gemäß Ziffer 2.5.6.1 die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- (1) durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- (2) durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf de gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.5.7 Nachhaftung

- (1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalles des versicherten Risikos oder aufgrund des Vertragsablaufes, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.



Maßstäbe / neu definiert

- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme.
 - c) Sind die Versicherungsfälle Teil einer Serie im Sinn von Ziffer 2.5.6.2, werden sie diesem Serienschaden zugeordnet.
- (2) Fällt während der Laufzeit des Vertrages ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Abs. (1) nach deren Maßgabe Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu insgesamt 10 Jahren nach Wegfall.

2.5.8 Versicherungsfälle im Ausland

- (1) Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 2.1 – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Haftpflichtansprüche – nach jeweils geltendem Recht – wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,
- a) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder Betriebsstätte oder auf eine Tätigkeit im Inland gemäß den Ziffer 2.5.2 (1) bis 2.5.2 (7) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.5.2 (6) nur, wenn die Anlagen oder -teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen;
 - c) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder -teilen im Sinne von Ziffer 2.5.2 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder -teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (2) Der Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von der Versicherungsnehmerin im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen die Versicherungsnehmerin und die unter Ziffer 2.1.3 (1) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe hierzu Ziffer 7.9 AHB).
- Eingeschlossen sind



Maßstäbe / neu definiert

- a) Direktansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten,
- b) Regressansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten, ausländischer Sozialversicherungen (z.B. Worker's Compensation) oder Träger einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle insoweit
 - als ohne Berücksichtigung dieser Deckungserweiterung auf den Regress nicht verzichtet wird, die Versicherungsnehmerin und / oder der
 - Personenkreis gemäß Ziffer 2.1.3 (1) in Anspruch genommen wird und die Mitversicherung von Ansprüchen gemäß a) und b) im Rahmen von Betriebshaftpflichtversicherungen im jeweiligen Land üblich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Ansprüche gemäß a) und b) im jeweiligen Land auf Spezialdeckungen, wie z.B. Employers-Liability-Deckungen üblicherweise kanalisiert werden.

Die Deckungserweiterung gemäß Ziffer 2.5.8 (2) hat keine Gültigkeit für Arbeitsunfälle in USA/Kanada und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachten Schadenersatzforderungen und Ansprüchen, die aufgrund US-amerikanischen / kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

- (3) Bei Versicherungsfällen im Ausland und bei Ansprüchen, die aufgrund ausländischen Rechts geltend gemacht werden und für vor ausländischen Gerichten – auch Schiedsgerichten – geltend gemachte Schadenersatzforderungen gilt folgendes:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten in diesem Sinne sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (4) Die versicherungstechnische Zuordnung der Anlagen und Tätigkeiten zu den Risikobausteinen gemäß Ziffer 2.5.2 (1) bis Ziffer 2.5.2 (7) bestimmt sich nach deutschem Recht bzw. nach den in Deutschland für diesen Vertrag geltenden Kriterien.
- (5) Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, und zwar auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin selbst dem



Maßstäbe / **neu definiert**

Anspruchsteller gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.



2.6 Umweltschadensrisiko (Umweltschadensversicherung)

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Umweltschadensversicherung (Grunddeckung sowie Zusatzbausteine 1 und 2) richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2.6.1 Grunddeckung

2.6.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- (1) Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen oder Sanierungspflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Versicherungsnehmerin auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen die Versicherungsnehmerin gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:



Maßstäbe / neu definiert

- a) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer **2.6.1.2 (1)** bis **2.6.1.2 (6)** fallen,
 - b) abweichend von Ziffer **2.6.1.2 (1)** bis **(5)** - Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten, die gemäß „Anlage zu Ziffer 2.5 - Umwelthaftpflichtversicherung“ mitversichert sind,
 - c) abweichend von Ziffer **2.6.1.2 (6)** - Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer **2.6.1.2 (1)** bis **(5)** oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die Versicherungsnehmerin nicht selbst Inhaberin der Anlagen ist.
 - d) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer **2.1.2.6** umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- (2) Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht derjenigen Personen, deren persönlich gesetzliche Haftpflicht bereits im Rahmen der übrigen Vertragsteile mitversichert sind.
- (3) Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Halten und / oder Gebrauch derjenigen Anhänger und Kraftfahrzeuge, einschließlich Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die bereits im Rahmen der übrigen Vertragsteile mitversichert sind, im Rahmen der dort genannten Einsatzgebiete.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.6.1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- (1) Anlagen der Versicherungsnehmerin, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).



- (2) Anlagen der Versicherungsnehmerin gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- (3) Anlagen der Versicherungsnehmerin, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen der Versicherungsnehmerin oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherungsnehmerin (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (5) Anlagen der Versicherungsnehmerin gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- (6) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.6.1.2 (1) bis 2.6.1.2 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die Versicherungsnehmerin nicht selbst Inhaberin der Anlagen ist.

2.6.1.3 Betriebsstörung

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Versicherungsnehmerin oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.6.1.1 (1) d) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.6.1.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.6.1.1 (1) d). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- (3) Ebenfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 2.6.1.1.(1)a) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Tätigkeiten auf fremden oder eigenen Grundstücken.



2.6.1.4 Leistungen der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung der Versicherungsnehmerin von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von der Versicherungsnehmerin ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung der Versicherungsnehmerin mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die Versicherungsnehmerin binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- (2) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherungsnehmerin abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen die Versicherungsnehmerin, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen der Versicherungsnehmerin.

- (3) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherungsnehmerin von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.



Maßstäbe / neu definiert

2.6.1.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer **2.6.1.4 (1)** geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- (1) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
 - a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;
 - c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- (2) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- (3) Die unter Ziffer **2.6.1.5 (1)** und **(2)** genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken der Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer **2.6.1.10 (1)** eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

2.6.1.6 Erhöhungen und Erweiterungen



Maßstäbe / neu definiert

- (1) Für Risiken gemäß Ziffer **2.6.1.1 (1) a) bis (1) d)** gelten die Bestimmungen des Vertragsteils „Umwelthaftpflichtrisiko“ entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für Erhöhungen oder Erweiterungen aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer **4.6.1.15** kündigen.

2.6.1.7 Neue Risiken

- (1) Für Risiken gemäß Ziffer **2.6.1.1 (1) a) bis d)**, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, gelten die Bestimmungen des Vertragsteils „Umwelthaftpflichtrisiko“ entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gilt nicht für Risiken
 - a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

2.6.1.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch die Versicherungsnehmerin, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht



Maßstäbe / neu definiert

darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

2.6.1.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) für die Versicherung nach Ziffer 2.6.1.1 (1) a) nach einer Betriebsstörung bei der Versicherungsnehmerin oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 2.6.1.3 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- b) für die Versicherung nach Ziffer 2.6.1.1 (1) d) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 2.6.1.3 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- c) für die Versicherung nach Ziffer 2.6.1.1 (1) b) nach einer Betriebsstörung;
- d) für die Versicherung nach Ziffer 2.6.1.1 (1) c) nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

Aufwendungen der Versicherungsnehmerin - oder soweit versichert des Dritten gemäß a), b) und d) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 2.6.1.9 (1) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherungsnehmerin oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

(3) Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den



Maßstäbe / neu definiert

Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- (4) Verletzt die Versicherungsnehmerin eine der in Ziffer 2.6.1.9 (3) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 2.6.1.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt die Versicherungsnehmerin eine der in Ziffer 2.6.1.9 (3) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- (5) Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für die Umweltschadens-Versicherung zur Verfügung stehen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- (6) Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 2.6.1.9 (1) decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherungsnehmerin; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin standen, auch für solche, die die Versicherungsnehmerin hergestellt oder geliefert hat.



Maßstäbe / neu definiert

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherungsnehmerin beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.6.1.10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- (1) die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherungsnehmerin eintreten, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin stehen, standen oder von ihr gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. Der Ausschluss findet nur Anwendung, soweit der gemäß Umweltschadensgesetz Verpflichtete zugleich Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des betroffenen Grundstückes ist oder es durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.
- (2) die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- (3) die sich daraus ergeben, dass die Versicherungsnehmerin nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- (4) die im Ausland eintreten; auf die Regelungen der Ziffer **2.6.1.13** dieses Vertragsteiles wird jedoch hingewiesen.
- (5) die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- (6) die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.



- (7) durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherungsnehmerin stehen.
- (8) die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- (9) die zurückzuführen sind auf
- a) gentechnische Arbeiten,
 - b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- (10) infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- (11) aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- (12) welche die Versicherungsnehmerin, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, welche die Versicherungsnehmerin, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmerin oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen



Maßstäbe / neu definiert

Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Für Risiken im Sinne der Ziffer **2.6.1.1 (3)** gilt dieser Ausschluss nicht.

- (13) welche die Versicherungsnehmerin, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmerin oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- (14) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmerin oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die Versicherungsnehmerin gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- (15) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmerin oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- (16) durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

- (17) die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand



Maßstäbe / neu definiert

beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- (18) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (19) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- (20) soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherungsnehmerin hinausgehen.
- (21) die durch Krankheit der der Versicherungsnehmerin gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (22) durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

2.6.1.11 Serienschadenklausel / Selbstbehalt

- (1) Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Die Versicherungsnehmerin hat je Versicherungsfall und Schadensersatzleistung die unter „Technische Vertragsdaten“ genannte Selbstbeteiligung zu erbringen.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 2.6.1.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen



Maßstäbe / neu definiert

Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- (2) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherungsnehmerin scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer **2.6.1.5** und Zinsen nicht aufzukommen.

2.6.1.12 Nachhaftung

- (1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder der Versicherungsnehmerin, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- (2) Die Regelung der Ziffer **2.6.1.12 (1)** gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

2.6.1.13 Versicherungsfälle im Ausland

- (1) Versichert sind abweichend von Ziffer **2.6.1.10 (4)** im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,



Maßstäbe / neu definiert

- a) die auf den Betrieb einer rechtlich unselbständigen Niederlassung der deutschen Versicherungsnehmerin im Ausland zurückzuführen ist;
 - b) die auf den Betrieb einer im Vertragsteil „Umwelthaftpflichtrisiko“ mitversicherten im Ausland gelegenen Betriebsstätte und insoweit mitversicherten Anlagenrisiken einer mitversicherten rechtlich selbständigen ausländischen Firma zurückzuführen ist. Insoweit besteht – teilweise abweichend von den Bestimmungen zum internationalen Programmgeschäft- auch dann Versicherungsschutz, wenn keine lokale Grundversicherung für die Schäden im Sinne der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) abgeschlossen wurde.
- (2) Versicherungsschutz im Sinne der Ziffer **2.6.1.13 (1)** besteht insoweit abweichend von Ziffer **2.6.1.1 (1)** auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten und sofern im jeweiligen Ausland keine Deckungsvorsorgeverpflichtung besteht.
- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.6.1.14 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch die Versicherungsnehmerin anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- (2) Der Versicherungsnehmerin obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - seine ihm gemäß §4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber der Versicherungsnehmerin,



Maßstäbe / neu definiert

- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheides,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- (3) Die Versicherungsnehmerin muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für die Versicherungsnehmerin zumutbar ist. Sie hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss die Versicherungsnehmerin fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (6) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat die Versicherungsnehmerin dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen der Versicherungsnehmerin. Die Versicherungsnehmerin muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.6.1.15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- (1) Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- (2) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die Versicherungsnehmerin ihren Versicherungsschutz. Bei grob



Maßstäbe / neu definiert

fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist die Versicherungsnehmerin nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 2.6.1.15 (1) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

2.6.1.16 Bestimmungen des Vertragsteils 1

Soweit in Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen) ausdrückliche Regelungen zu Schiedsgerichtsvereinbarungen, zur Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, zur Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 HGB oder zu Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffen sind, gelten diese Regelungen jeweils sinngemäß auch für das Umweltschadensrisiko.

2.6.1.17 Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Folgende Bestimmungen der AHB gelten auch für das Umweltschadensrisiko:

- Ziffer 8 bis Ziffer 15 (Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung),
- Ziffern 23 und 24 (Obliegenheiten),
- Ziffern 27 bis 33 (Weitere Bestimmungen).

2.6.2 Zusatzbaustein 1



Maßstäbe / neu definiert

2.6.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Abweichend von Ziffer 2.6.1.10 (1) besteht im Rahmen und Umfang der Umweltschadensversicherung Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin stehen, standen oder von ihr gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum der Versicherungsnehmerin steht, stand oder von ihr gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang diese Vertrages gemäß Zusatzbaustein 2 vereinbart werden.

- an Gewässern, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von der Versicherungsnehmerin gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 2.6.1.1 (1), Abs. 4 dann keine Anwendung, wenn die Versicherungsnehmerin von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

2.6.2.2 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer 2.6.1 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

Nicht versichert sind darüber hinaus

- (1) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin stehen, standen oder von ihr gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfaßt auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.



Maßstäbe / neu definiert

- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen (z.B. Kanalisation, Öl-, Benzin- oder Fettabscheider) ausgehen
- (3) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für welche die Versicherungsnehmerin aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.6.2.3 Versicherungssummen / Maximierung

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für die Umweltschadens-Versicherung zur Verfügung stehen.

2.6.3 Zusatzbaustein 2

2.6.3.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Abweichend von Ziffer **2.6.1.10 (1)** und über den Umfang von Ziffer **2.6.2** hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bodenschutzgesetz, wenn die Versicherungsnehmerin Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit die Versicherungsnehmerin Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer **2.6.1.1. (1) Absatz 4** Anwendung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Versicherungsnehmerin sind. Die Ziffern **2.6.1.3 (2)** und **2.6.1.3. (3)** finden keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Versicherungsorte gemäß „Technische Vertragsdaten“.

2.6.3.2 Versicherte Kosten

2.6.3.3 In Ergänzung zu Ziffer **2.6.1.5 (2)** sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit



Maßstäbe / **neu definiert**

von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie die Versicherungsnehmerin nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden

2.6.3.4 Nicht versicherte Tatbestände

2.6.3.5 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer **2.6.3.2**, soweit die Schädigung des Bodens der Versicherungsnehmerin Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in den Ziffern **2.6.1** und **2.6.2** enthaltenen Ausschlüsse finden auch für die Zusatzbausteine Anwendung.

2.6.3.6 Versicherungssummen / Maximierung

Es gelten ausschließlich die unter „Technische Vertragsdaten“ angegebenen Deckungssummen, die nur innerhalb der Deckungssumme für die Umweltschadens-Versicherung zur Verfügung stehen.



2.7 Anlage zu Ziffer 2.5 – Umwelt-Haftpflichtversicherung

2.7.1 Versicherte Risiken

2.7.1.1 als Inhaber folgender WHG-Anlagen entsprechend Risikobaustein Ziffer 2.5.2.1 des Vertrages:

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz für die im Zuge des Bauvorhabens vorhandenen Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Befördern gewässerschädlicher Stoffe.

2.7.1.2 als Inhaber folgender Anlagen gemäß Anhang 1 UmweltHG entsprechend Risikobaustein Ziffer 2.5.2.2 des Vertrages:

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz für die im Zuge des Bauvorhabens vorhandenen Anlagen gemäß Anhang 1 UmweltHG.

2.7.1.3 als Inhaber sonstiger deklarierungspflichtiger Anlagen entsprechend Risikobaustein Ziffer 2.5.2.3 des Vertrages

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz für die im Zuge des Bauvorhabens vorhandenen deklarierungspflichtigen Anlagen.

2.7.1.4 als Inhaber folgender Abwasseranlagen sowie dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen oder Abwässern in Gewässer – sog. Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – entsprechend Risikobaustein Ziffer 2.5.2.4 des Vertrages:

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz für die im Zuge des Bauvorhabens vorhandenen Abwasseranlagen sowie das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehende Risiko aus dem Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.

2.7.1.5 als Inhaber folgenden Anlagen gemäß Anhang 2 zum UmweltHG entsprechend Risikobaustein Ziffer 2.5.2.5 des Vertrages:

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz für die im Zuge des Bauvorhabens vorhandenen Anlagen gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.



Maßstäbe / **neu definiert**

2.7.1.6 aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Teilen – sog. Umwelt-Produktisiko – entsprechend Risikobaustein Ziffer **2.5.2.6** des Vertrages.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos gemäß „Technischen Daten“.

2.7.1.7 aus Umwelteinwirkungen gemäß Risikobaustein Ziffer **2.5.2.7** des Vertrages – sog. Umwelt-Basisrisiko –

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos gemäß „Technischen Daten“.



Maßstäbe / **neu definiert**

MONTAGE-VERSICHERUNG

Versicherungsscheinnummer: 60580019499

Versicherungsnehmer:	Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH (FAIR GmbH) Planckstrasse 1 DE-64291 Darmstadt
Führender Versicherer:	AXA Versicherung AG Lise-Meitner-Straße 4 60486 Frankfurt am Main
Makler:	LEUE & NILL GmbH + Co. KG Hohenzollernstr. 2 44135 Dortmund Tel.: 0231 - 5404 - 441 Fax: 0231 - 5404 - 440 E-Mail: info@leue.de in Kooperation mit der Firma GRS GmbH Deffnerstraße 3 73728 Esslingen Tel.: 0711 - 75874223
Vertragsart:	Montage-/Bauleistungs-Einzelvertrag
Versicherte Sache:	Schlüsselfertiger Bau und Errichtung aller zum FAIR Projekt gehörenden Bauten und Objekte im Wesentlichen bestehend aus: Ringbeschleuniger, System von Speicherringen und Experimentierstationen, sämtliche Detektoren, Kryotechnik inkl. Kältemittel sowie An- und Einbindung des bereits existierenden GSI-Beschleunigers als Vorbeschleuniger.
Versicherungsdauer:	Beginn: Rückwirkend ab Beginn der Pfählung zum 01.01.2014 und der ersten weiteren Bauaktivitäten (frei von bekannten Schäden) Ende: Bis zum Erreichen des Milestones „M12“ für das Gesamtprojekt. Milestone „M12“ bedeutet Erteilung der Betriebserlaubnis mit Strahl für den Regelbetrieb durch die Geschäftsführung der FAIR GmbH, erwartet am 11.12.2025. Verlängerungen der Bauzeit sind automatisch bis zur endgültigen Fertigstellung mitversichert.



- zuzügl. 24 Monate Extended Maintenance,
beginnend mit der letzten Abnahme, voraussichtlich am 11.12.2025 -

Versicherungssumme: 1.840.000.000 EUR (vorläufig, inkl. Kältemittel Kryotechnik)

Versicherungsort: **Baustelle:** Planckstrasse 1
DE-64291 Darmstadt bzw. gemäß Ziffer 2.5
(Versicherungsort) dieses Vertrages

Prämienberechnung: XXX

Zahlweise: XXX

Selbstbehalt (e):

- Für die Bauleistung durchgängig 100.000,00 EUR
- Für die TGA 100.000,00 EUR
- Für die Montage der „Maschine + Experimente“ 100.000,00 EUR
- Während der Erprobung „Maschine + Experimente“ 100.000,00 EUR
- Während der Maintenance 100.000,00 EUR
- Montageausrüstung 5.000,00 EUR

Versicherte Kosten / Erstrisikosummen

- Montageausrüstung
- gemäß Ziffer 2.2.2.9 - 500.000,00 EUR
- Sachen im Gefahrenbereich
- gemäß Ziffer 2.2.2.10 - 5.000.000,00 EUR
- Bestellerbeistellungen und -leistungen
- gemäß Ziffer 2.2.2.3 - 1.000.000,00 EUR
- Hilfs- und Betriebsstoffe etc.
- gemäß Ziffer 2.2.2.4 - 500.000,00 EUR
- Produktionsstoffe
- gemäß Ziffer 2.2.2.5 - 500.000,00 EUR
- Akten, Zeichnungen und Pläne, Wechseldatenträger
- gemäß Ziffer 2.2.2.6 - 500.000,00 EUR
- Baugrund und Bodenmassen
- gemäß Ziffer 2.2.2.7 - 2.500.000,00 EUR
- Folgeschäden durch radioaktive Isotope und ionisierende Strahlung
- gemäß Ziffer 2.3.1.5 - 2.500.000,00 EUR
- Erd- und Bauarbeiten
- gemäß Ziffer 2.7.1 - 2.500.000,00 EUR



Maßstäbe / neu definiert

• Luftfracht, Fracht-, Zoll- und Montagekosten - gemäß Ziffer 2.7.2 -	2.500.000,00 EUR
• Schadensuch- bzw. Ortungskosten - gemäß Ziffer 2.7.4 -	2.500.000,00 EUR
• Bewegungs- und Schutzkosten - gemäß Ziffer 2.7.5 -	5.000.000,00 EUR
• Aufräumungs- und Bergungskosten - gemäß Ziffer 2.7.6 bis 5 % der Objektversicherungssumme, mindestens jedoch	5.000.000,00 EUR
• Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - gemäß Ziffer 2.7.7 -	2.500.000,00 EUR
• Sonstige Kosten, bspw. Reinigungskosten - gemäß Ziffer 2.7.8 -	2.500.000,00 EUR
• Wiederherstellung von Daten und Programmen - gemäß Ziffer 2.7.9 -	1.000.000,00 EUR
• Wartekosten - gemäß Ziffer 2.7.10 -	5.000.000,00 EUR
• Schäden am UNILAC/SIS 18 - gemäß Ziffer 2.2.1, letzter Absatz	5.000.000,00 EUR

Versichererkonsortium:

• AXA Versicherung AG, Frankfurt (führend)	42,00 %
• Generali Deutschland AG, München	27,00 %
• Helvetia Versicherungen, Frankfurt	20,00 %
• Basler Versicherung AG, Bad Homburg	11,00 %

Vertragsgrundlage:

1. Allgemeine Vereinbarungen zur Montage-Versicherung
2. Besondere Vereinbarungen zur Montage-Versicherung
3. Spezielle Vereinbarungen zur Montage-Versicherung
4. Vereinbarungen zur Prämie

Anerkannt (führender Versicherer):

Frankfurt, den 20.04.2018

Ort, Datum

AXA Versicherung AG
Niederlassung Frankfurt

Industriedirektion
P. Ullrich
Technische Versicherungen

Unterschrift / Stempel des Versicherers



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vereinbarungen zur Montage-Versicherung	5
1.1	Geschriebene Bedingungen	5
1.2	Führung und Beteiligung	5
1.3	Prozessführung bei Mitversicherung	5
1.4	Makler	6
1.5	Gerichtsstand	6
1.6	Textformerfordernis	6
1.7	Datenschutzklausel	6
1.8	Vorvertragliche Anzeigepflicht	7
1.9	Versehensklausel / Obliegenheitsverletzung	7
1.10	Schadenmeldung / Schadenfeststellung	7
1.11	Reparaturbeginn	8
1.12	Repräsentanten	8
1.13	Sachverständige	8
1.14	Regressverzicht	9
1.15	Gefahrerhöhungen, -änderungen	9
1.16	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	9
1.17	Kündigung nach dem Versicherungsfall	9
1.18	Sanktionsklausel	9
2.	Besondere Vereinbarungen zur Montage-Versicherung	10
2.1	Grundlage der Versicherung	10
2.2	Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen zu Abschnitt A § 1 AMoB	10
2.3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren zu Abschnitt A § 2 AMoB	12
2.4	Versicherte Interessen zu Abschnitt A § 4 AMoB	14
2.5	Versicherungsort zu Abschnitt A § 5 AMoB	14
2.6	Versicherungswert / Versicherungssumme zu Abschnitt A § 6 AMoB	15
2.7	Versicherte Kosten zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMoB	15
2.8	Umfang der Entschädigung zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 AMoB	17
2.9	Wiederherstellungskosten zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 - 8 AMoB	17
2.10	Sachverständigenverfahren zu Abschnitt A § 10 AMoB	20
2.11	Beginn des Versicherungsschutzes zu Abschnitt A § 1 und B § 2 AMoB	20
2.12	Ende des Versicherungsschutzes zu Abschnitt B § 3 AMoB	20
3.	Spezielle Vereinbarungen zur Montage-Versicherung	22
3.1	für Einschluss der Extended Maintenance	22
4.	Vereinbarungen zur Prämie	22
4.1	Vermittlungsprovision	22
4.2	Prämie / Prämienberechnung	22



1. Allgemeine Vereinbarungen zur Montage-Versicherung

1.1 Geschriebene Bedingungen

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Werden gedruckte Bedingungen und Klauseln geändert, so ist die neue Fassung sofort anzuwenden, soweit sie für den Versicherungsnehmer günstiger ist. Sollte damit eine Prämien-erhöhung verbunden sein, bedarf die Änderung der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

1.2 Führung und Beteiligung

1.2.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

1.2.2 Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

1.2.3 Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Für die nachfolgenden Vorgänge gelten diese Erklärungen oder Vereinbarungen des führenden Versicherers nur für seinen Anteil. Für die Anteile der beteiligten Versicherer gelten diese Erklärungen zunächst nur unter dem Vorbehalt deren Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung).

- Erhöhung von Summen und/oder Limits über den im Versicherungsvertrag genannten Maximalbetrag hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie).
- Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden.
- Erweiterung des Deckungsumfangs, Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrags.

Bei Schäden, die voraussichtlich 2.500.000,00 EUR übersteigen oder die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen. In diesem Fall gilt:

- Die Schadenbehebung darf durch diese Abstimmung im Zeitablauf nicht behindert werden.
- Die einmal vom führenden Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärungen sind auch für die beteiligten Versicherer verbindlich.

1.3 Prozessführung bei Mitversicherung

Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung und die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Ver-



sicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.

1.4 Makler

Die Verwaltung dieses Vertrages erfolgt durch die Firma

LEUE & NILL GmbH + Co. KG
Hohenzollernstr. 2
44135 Dortmund
Tel.: 0231 - 5404 - 441
Fax: 0231 - 5404 - 440
E-Mail: info@leue.de

in Kooperation mit der Firma

GRS GmbH
Deffnerstraße 3
73728 Esslingen
Tel.: 0711 - 75874223

(Im Folgenden LEUE & NILL / GRS)

LEUE & NILL / GRS wickeln den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer/den versicherten Unternehmen und dem Versicherer ab und sind bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen, die dem Versicherer gegenüber als erfüllt gelten, wenn sie den o.g. Firmen zugegangen sind. Diese sind an den Versicherer unverzüglich weiterzuleiten.

LEUE & NILL / GRS sind berechtigt, sämtliche Dokumentierungen (bspw. Versicherungsscheine, Nachträge oder Abrechnungen) in Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen; hierfür bedarf es keiner Gegenzeichnung durch den Versicherer.

1.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

1.6 Textformerfordernis

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

1.7 Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von LEUE & NILL / GRS angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln.



Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an LEUE & NILL / GRS weitergeben.

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über LEUE & NILL / GRS an den Versicherungsnehmer zu richten.

1.8 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Mit Bezug auf solche kann der Versicherer

- gemäß §§ 19-22 VVG zum Rücktritt vom Vertrag oder dessen Anfechtung berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein,
- bzw. – soweit es sich um eine laufende Versicherung handelt – gem. § 56 VVG bzw. § 22 VVG zur Kündigung des Vertrages oder zu dessen Anfechtung berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer alle in Textform gestellten Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.

1.9 Versehensklausel / Obliegenheitsverletzung

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder Ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz eines Repräsentanten gemäß Ziffer 1.12 vorliegt.

Der Versicherer kann ein Kündigungsrecht aus Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit nur dann geltend machen, wenn eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung durch einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers vorliegt.

1.10 Schadenmeldung / Schadenfeststellung

Schäden, die unter diesen Vertrag fallen, sind unverzüglich LEUE & NILL / GRS zu melden; mit Eingang der Schadenmeldung bei LEUE & NILL / GRS gilt diese als dem Versicherer zugestellt.

Bei Schäden durch strafbare Handlungen, bspw. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung sowie Brandstiftung ist bei der nächstgelegenen Polizeistelle Anzeige zu erstatten. In Ländern, in denen die Meldung an eine Polizeistelle – aus welchen Gründen auch immer – nicht ratsam erscheint, oder in Fällen, in denen die Polizeistellen nicht zuständig sind, wird die Bestätigung des zuständigen Bauleiters vom Versicherer anerkannt.

Die Pflicht des Versicherungsnehmers, dem Versicherer die Feststellung des Versicherungsfalles dem Grunde nach zu ermöglichen, beschränkt sich darauf:

- den Schaden nachzuweisen,



- dem Versicherer eigene Untersuchungen zu gestatten und zu ermöglichen.

Ist es dem Versicherer - gleich aus welcher Ursache - nicht möglich, in einem Schadenfall an Ort und Stelle die notwendigen Feststellungen zu treffen, wird die Ersatzpflicht hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt. Falls eine Besichtigung nicht möglich ist, erfolgt die Regulierung des Schadens auf Grundlage eines Befundberichtes des Versicherungsnehmers, der vom Versicherer anzuerkennen ist.

Die Beweislast, dass sich ggf. eine nicht versicherte Gefahr oder Schadenursache verwirklicht hat oder ein reiner Mangel vorliegt, obliegt alleine dem Versicherer und alleine der Versicherer trägt die Kosten für Suche oder Feststellungen oder Nachweise, so diese auf Nachfrage oder Forderung oder Weisung des Versicherers hin erfolgen.

Gelingt dem Versicherer der zweifelsfreie und eindeutige Nachweis der Verwirklichung einer nicht versicherten Gefahr oder nicht versicherten Schadenursache innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag der ersten Schadenmeldung an den Versicherer nicht, d.h. bleibt die Schadenursache zweifelhaft oder ungeklärt oder sind neben nicht versicherten auch mitwirkende versicherte Schadenursachen nicht zweifelsfrei auszuschließen, so gilt zugunsten des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten vereinbart, dass sich eine versicherte Ursache/Gefahr verwirklicht hat und der Schaden ersatzpflichtig ist. § 91 VVG bleibt hiervon unberührt.

1.11 Reparaturbeginn

Mit der Reparatur eines Schadens kann unverzüglich begonnen werden, sofern die Höhe des Schadens voraussichtlich 500.000,00 EUR nicht überschreitet und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgte.

Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren; das Schadenbild ist nachvollziehbar zu dokumentieren, bspw. durch Fotos. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

1.12 Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten bei:

- | | |
|--|---|
| • Aktiengesellschaften: | die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte |
| • Gesellschaften mit beschränkter Haftung: | die Geschäftsführer |
| • Kommanditgesellschaften: | die Komplementäre |
| • Offene Handelsgesellschaften: | die Repräsentanten der Gesellschaft |
| • Gesellschaften bürgerlichen Rechts: | die Gesellschafter |
| • Einzelfirmen: | die Inhaber |
| • ausländischen Firmen: | der entsprechende Personenkreis |
| • anderen Unternehmensformen: | die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane |

1.13 Sachverständige

Der Versicherer wird als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner



keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

1.14 Regressverzicht

Abweichend von § 86 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz unberührt, falls der Versicherungsnehmer oder ein vom Schaden betroffener Versicherter einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber einem Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt oder im Voraus aufgegeben bzw. darauf verzichtet hat.

Ein Regress des Versicherers wird nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer eingeleitet; dies gilt insbesondere für Regresse gegenüber wirtschaftlich mit dem Versicherungsnehmer verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitern.

1.15 Gefahrerhöhungen, -änderungen

Abweichend zu §§ 23-26 bzw. § 57 VVG ist vereinbart:

Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen sind mitversichert und beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht.

Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer gegenüber Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihm bekannt werden.

Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf eine angemessene Prämienerrhöhung gem. § 25 Ziffer 1 VVG.

Gefahrerhöhende Umstände können durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen werden, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

1.16 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Abweichend von § 83 und § 90 VVG gehen Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten - unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme - auch dann zu Lasten des Versicherers, wenn sie nicht auf seine Weisung hin erfolgten, aber für notwendig und angemessen gehalten werden durften.

1.17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Schadenfall gegenüber dem Versicherungsnehmer.

1.18 Sanktionsklausel

Sofern gesetzliche Bestimmungen die Leistung / den Versicherungsschutz des Versicherers einschränken oder verbieten, ist der Versicherer für seinen Anteil am Versicherungsschutz – mit Bezug auf die Einschränkungen bzw. das Verbot – von der Verpflichtung zur Leistung frei; der Versicherer erläutert zeitnah – ab Kenntnis – dem Versicherungsnehmer bzw. dem Makler die mögliche Anwendbarkeit und die möglichen Folgen der Einschränkung bzw. des Verbotes.

Prämien / Kosten wird der Versicherer entsprechend Einschränkung / Verbot „pro rata Risiko (Verhältnis von Prämie zu Versicherungsschutz)“ erstatten.



2. Besondere Vereinbarungen zur Montage-Versicherung

2.1 Grundlage der Versicherung

Soweit in den Vereinbarungen dieses Vertrages nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden aufgeführten Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Montage-Versicherung (AMoB 2008) Version 01.01.2008; GDV 0830 - gedruckt -
- Besondere Vereinbarungen zur Montage-Versicherung - geschrieben -

Das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) findet Anwendung.

2.2 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen zu Abschnitt A § 1 AMoB

§ 1 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

2.2.1 Versicherte Sachen

Als Sachen im Sinne des Versicherungsvertrags gelten alle körperlichen Gegenstände (§ 90 BGB), insbesondere das Objekt und/oder Teile davon und/oder auch Einheiten, die in die Teile des Objekts montiert oder anderweitig eingebracht werden sowie auch die ergänzend im Versicherungsvertrag genannten sonstigen körperlichen Gegenstände.

Versichert sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die anlässlich der Ausführung des Bau-/Montagevorhabens "FAIR – Facility for Antiproton and Ion Research / Errichtung der FAIR Modularisierten Startversion" erbracht werden.

Das können insbesondere sein:

- die gesamten – auch provisorischen – Bau- und Erdarbeiten, Fundamente, Baulichkeiten, Konstruktionen, Maschinen und maschinelle Einrichtungen, apparative und elektrische/elektrotechnische/elektronische Einrichtungen, Zubehör und Reserveteile
- Montageleistungen, Montageaufsichten bzw. Montageüberwachungen, De- und Remontagen, Lohnmontagen, Reparaturen, Überholungen, Umbauten, Überwachungs- und Servicearbeiten, Inbetriebnahmen, Probetriebe, Probetriebsüberwachungen, Leistungsnachweise, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie ggf. Maintenance-Arbeiten

Ab Inbetriebnahme gilt der bestehende Beschleuniger „UNILAC/SIS 18“ mitversichert. Der Wert bleibt bei der Bildung der Versicherungssumme unberücksichtigt. Es gilt hierfür die Erstrisikoposition gemäß Deckblatt.

2.2.2 Zusätzlich versicherte Sachen

2.2.2.1 Montageausrüstung / Prüftechnik die zur Überprüfung einzelner Komponenten der Anlage eingesetzt wird und in der Versicherungssumme gemäß 2.2.1. enthalten ist.

2.2.2.2 Hilfskonstruktionen, Hilfsbauten

2.2.2.3 Beistellungen und Leistungen des Bestellers gemäß Ziffer 2.6.2

2.2.2.4 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Öl- oder Gasfüllungen bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme gemäß Deckblatt. Diese Haftungsbegrenzung



entfällt, wenn diese Sachen selbst Gegenstand des Bau- und Montageobjektes sind und somit bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Das gilt insbesondere für das Helium der Kryoanlage.

2.2.2.5 Produktionsstoffe, wenn diese während der Erprobung anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens beschädigt, zerstört oder unbrauchbar werden; der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der Erstrisikosumme gemäß Deckblatt.

2.2.2.6 Akten, Zeichnungen und Pläne, Wechseldatenträger bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme gemäß Deckblatt.

2.2.2.7 Baugrund und Bodenmassen bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme gemäß Deckblatt. Diese Haftungsbegrenzung entfällt, wenn diese Sachen selbst Gegenstand des Bau- und Montageobjektes sind und somit bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2.2.2.8 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren.

2.2.2.9 Montageausrüstung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Montageausrüstung - ob im Eigentum, geliehen, gemietet oder geleast - bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme gemäß Deckblatt. Montageausrüstung sind im Wesentlichen:

- Bau-/Montagegeräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen
- Meß- und Prüftechnik
- Gerüste, Masten etc.
- Baubüro- und Wohncontainer und deren Inhalte, wie Mobiliar und technische Geräte

Nicht versichert sind Autokrane und sonstige zulassungspflichtige Fahrzeuge aller Art sowie schwimmende Sachen. Diese können jedoch von Fall zu Fall mitversichert werden.

2.2.2.10 Sachen im Gefahrenbereich (SIG)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachen im Gefahrenbereich bis zur Höhe der Erstrisikosumme gemäß Deckblatt, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes im Zusammenhang mit der Durchführung der versicherten Aufträge gemäß Ziffer 2.2.1 beschädigt werden oder abhandenkommen, unabhängig davon, wem sie gehören.

Als Sachen im Gefahrenbereich gelten auch die unmittelbar oder mittelbar durch Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.2.1 in Bearbeitung stehenden (vorhandenen) Anlagen/Objekte oder Teile davon, insbesondere die am Versicherungsort Planckstrasse 1 in DE-64291 Darmstadt bestehenden Anlagen und Gebäude.

Als Sachen im Gefahrenbereich gelten auch Montage-Ausrüstungen, Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art fremder Firmen und Personen, soweit Schäden an diesen Sachen vom Versicherungsnehmer zu vertreten sind.

Scheiden Teile des Montageobjektes auf Wunsch des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsschutz aus, so gelten diese Teile automatisch als Sachen im Gefahrenbereich.

Die Ziffer 2.4.2 – Anderweitige Versicherungen – gilt uneingeschränkt.



2.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren zu Abschnitt A § 2 AMoB

2.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

2.3.1.1 § 2 Nr. 1 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen eintreten.

Schäden und Verluste sind nur dann nicht unvorhergesehen, wenn diese Schäden und Verluste von den Repräsentanten (siehe Teil 1 Ziffer 1.12) des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten vorsätzlich herbeigeführt werden.

Eine hieraus resultierende Leistungsfreiheit ist außerdem beschränkt auf den Eigenschaden des schadenstiftenden Unternehmens. Diese Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Mitversicherten (Schädiger) kann jedoch nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. In diesem Fall gehen die Rechte des Versicherungsnehmers mit der Zahlung der Entschädigung auf den Versicherer über.

Zum Beispiel und insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch:

- Konstruktions-, Material und Ausführungsfehler
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
- Montageunfälle
- Feuer, Blitzschlag und Explosion
- Diebstahl und Vandalismus
- Höhere Gewalt, bspw. Sturm, Erdbeben und Überschwemmung, sonstige Erderuptionen, Tsunami

Verschmutzungen und Fremdkörper (auch erstarrte Produktionsmasse) im Inneren einer versicherten Sache gelten im Sinne einer Sachsubstanzveränderung als Schäden, soweit derartige Schäden nicht üblicherweise und erwartungsgemäß als Folge eines fachgerechten und normalen Betriebes auftreten.

Versichert gelten auch Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes während der Erprobung sind; Entschädigung wird jedoch nicht geleistet für das schadenursächliche Teil, es sei denn, dass ein anderes dem Grunde nach ersatzpflichtiges Schadenereignis mitgewirkt hat.

Entschädigung wird jedoch nicht geleistet für Aufwendungen, die zur Behebung des normalen Verschleißes aufzuwenden sind.

2.3.1.2 Erstaussführungen zu § 2 Nr. 2 a

§ 2 Nr. 2 a gilt gestrichen.

2.3.1.3 Montageausrüstung zu § 2 Nr. 2 b

Der Versicherer leistet Entschädigung für alle unvorhergesehenen Schäden an der Montageausrüstung, auch wenn diese nicht durch Unfall entstanden sind.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden



- durch Mängel, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer/Versicherten bekannt waren,
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein anderes Maschinenteil beschädigt, so leistet der Versicherer Entschädigung.

2.3.1.4 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

zu § 2 Nr. 3 a + b

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung, Plünderung und innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahren kann gekündigt werden. Die Kündigung wird vier Wochen nach Zugang wirksam.

Dem Versicherungsnehmer steht danach die Möglichkeit offen, den Vertrag zu kündigen. Die Prämie für den nicht verbrauchten Teil der Versicherungsperiode wird zeitanteilig abgerechnet.

2.3.1.5 Radioaktive Isotope und ionisierende Strahlung

zu § 2 Nr. 3 c

An den versicherten Sachen sind bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme gemäß Deckblatt je Versicherungsfall auch solche Schäden versichert, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens beispielsweise durch das Vorhandensein radioaktiver Isotope bzw. durch ionisierende Strahlung während der Inbetriebnahme mit Strahl entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung. Reine Verseuchungen beispielsweise in Folge einer Fehlbedienung sind dem Sachschaden gleichzusetzen.

Der Versicherer ersetzt auch die Mehrkosten, die gegenüber den sonst notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung entstehen.

2.3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.3.2.1 § 2 Nr. 4 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- Reine Mängel des versicherten Montageobjektes oder sonstiger versicherter Sachen

Ein reiner Mangel im Sinne dieses Versicherungsvertrags liegt vor, wenn ein Teil eines Objektes oder einer Einheit infolge der Eigenschaft ihrer Substanz aufgrund von Fehlern von vorneherein, d.h. ausdrücklich ohne zusätzliche nicht bestimmungsgemäße Veränderung und/oder körperliche/stoffliche Verschlechterung der Sachsubstanz, ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht oder nicht voll erfüllen kann. Dieser Mangelbegriff im Sinne des Versicherungsvertrags ist nicht gleichzusetzen mit dem "Sach- und Rechtsmangel" gemäß § 633 BGB, d.h. dieser gilt hier ausdrücklich nicht.

- Schäden durch Vorsatz der Repräsentanten (siehe Ziffer 1.12) des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Unternehmen
- Schäden oder Verluste durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder durch Bürgerkriege, durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe
- Schäden durch Kernenergie; davon abweichend sind Folgeschäden an der Beschleunigeranlage selbst (Versicherungsobjekt) sowie Ionisationsmess- und -arbeitsgeräten sowie an sonstigen Arbeitsgeräten mit kernenergetischer Strahlung durch radioaktive Isotope und ionisierende Strahlung (gemäß Ziffer 2.3.1.5) bis zur Höhe der dafür vorgesehenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko gedeckt.
- Verluste, die bei der Bestandskontrolle nach Beendigung der Montage bzw. Inbetriebnahmephase festgestellt werden
- Schäden oder Verluste, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;



Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für den Witterungsschaden eine andere versicherte Gefahr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mitwirkende Ursache war oder wenn entsprechende übliche und zumutbare Vorkehrungen als Schadenverhütungsmaßnahmen getroffen wurden.

- Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2.3.2.2 Gebrauchte Sachen

Schäden an gebrauchten Sachen, die während des versicherten Zeitraumes festgestellt werden und nachweislich auf den vorangegangenen Betrieb zurückzuführen sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für den dadurch entstandenen Schaden an anderen Teilen der versicherten Sachen.

2.4 Versicherte Interessen

zu Abschnitt A § 4 AMoB

§ 4 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

2.4.1 Versichert sind, insbesondere aus der Planung, Lieferung, dem Bau, der Montage, der Inbetriebnahme, der Vorbereitung und Durchführung des Probebetriebes/Leistungsnachweises und der Abnahme sowie der anschließenden Extended Maintenance (sofern vereinbart) die Interessen:

- des Versicherungsnehmers FAIR GmbH, gleichgültig in welcher Eigenschaft, z.B. als Besteller/Auftraggeber, Unternehmer oder Subunternehmer
- der GSI GmbH, soweit diese nicht bereits als Versicherungsnehmer versichert ist
- aller am Montagevorhaben beteiligten Unternehmer und Subunternehmer, sowie sonstiger Firmen und Personen, soweit sie durch Lieferungen und/oder Leistungen anlässlich der Durchführung des versicherten Bau-/Montagevorhabens tätig werden, z.B. Architekten, Ingenieure, Statiker, Gutachter oder andere Spezialisten

2.4.2 Dieser Vertrag geht den anderweitig durch die FAIR GmbH abgeschlossenen projektbezogenen Haftpflichtversicherungen (Bauherrenhaftpflicht-, Planungshaftpflicht-, Betriebs- und Produkthaftpflicht für die Unternehmer) voran. Ansonsten leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag eines Mitversicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

2.4.3 Auf Verlangen des Versicherungsnehmers hat jedoch der Versicherer dieses Versicherungsvertrages die Entschädigung zu zahlen, die er leisten müsste, wenn die andere Versicherung nicht bestünde.

Die Ansprüche gegen den anderweitigen Versicherer gehen auf den Versicherer dieses Vertrages über.

2.4.4 Die Bedingungen dieses Vertrages und die gesetzlichen Bestimmungen werden auf jede versicherte Partei einzeln – nicht kollektiv – angewendet. Hat beispielsweise der Versicherer ein Kündigungsrecht aufgrund eines Verhaltens einer versicherten Partei, so führt eine daraufhin ausgesprochene Kündigung nur zum Wegfall der Versicherung des Interesses derjenigen Partei, die das betreffende Verhalten zu verantworten hat.

2.5 Versicherungsort

zu Abschnitt A § 5 AMoB

§ 5 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:



- 2.5.1 Versicherungsort ist der Montage-/Baustellenbereich, sowie alle außerhalb dieses Bereiches liegenden Orte, die für die Durchführung des Montagevorhabens genutzt werden (insbesondere alle Montageplätze, Vormontageplätze, Montagenebenplätze, Reparaturwerkstätten, Lagerplätze, Zwischenlager, Institute/Universitäten/Einrichtungen (wie beispielsweise das „Cern“ in der Schweiz) und anderweitige Orte zur Prüfung einzelner Komponenten, etc.), einschließlich deren Verbindungs- und Transportwege.
- 2.5.2 Sofern von den grundsätzlich mit den Lieferanten vereinbarten INCOTERMS DDP oder DAP im Einzelfall abgewichen wird oder der Bestimmungsort für die Lieferung nicht die Planckstr. 1 in Darmstadt ist, besteht für innereuropäische Transporte zum Versicherungsort in Darmstadt Versicherungsschutz auf Grundlage der „DTV Güter 2000 volle Deckung“ über diesen Vertrag.
- 2.5.3 Im Falle des Verlustes einer versicherten Sache besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Besitz an dieser Sache wieder zurückerlangt wird und feststeht, dass eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung zwar im Zusammenhang mit dem Verlust, jedoch außerhalb des Versicherungsortes entstand.
- 2.5.4 Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder angesichts eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles vom Versicherungsort entfernt werden und in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

2.6 Versicherungswert / Versicherungssumme zu Abschnitt A § 6 AMoB

- 2.6.1 Die Versicherungssumme für gebrauchte Sachen ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichwertiges neues Objekt zu zahlen wäre (Neuwert).
- 2.6.2 Die Werte der von den Gesellschaftern der FAIR GmbH//beteiligten Ländern beigestellten Materialien - neu oder gebraucht – sind bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt. Es gilt als vereinbart, dass die hierfür gemeldeten Summen dem äquivalenten Neuwert gleichwertiger Komponenten und Materialien entsprechen. Kosten für anderweitig beigestelltes Material/Personal bleiben bei der Bildung der Versicherungssumme unberücksichtigt. Hierfür gilt die Erstrisikosumme gemäß Deckblatt.
- 2.6.3 § 6,1 b) gilt gestrichen. Hierfür gilt die Erstrisikoposition gemäß Deckblatt in Verbindung mit Pkt. 2.2.2.9. „Montageausrüstung“
- 2.6.4 Nach Ende des Versicherungsschutzes wird die Versicherungssumme für die Lieferungen und Leistungen gemäß Ziffer 2.2 endgültig ermittelt. Hierfür wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

2.7 Versicherte Kosten zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMoB

§ 7 Nr. 3 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Über die Wiederherstellungskosten hinaus gelten die nachfolgend aufgeführten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko - gemäß Deckblatt - je Versicherungsfall versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- 2.7.1 Erd- oder Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens am versicherten Montage-Objekt, wobei die Haftungsbegrenzung nicht gilt, sofern diese Arbeiten mit zu den versicherten Sachen gemäß Ziffer 2.2 gehören.



- 2.7.2 Luftfracht, Fracht- Zoll- und Montagekosten, sofern diese nicht in der Versicherungssumme enthalten sind
- 2.7.3 Anderweitig oder vom Besteller oder den Gesellschaftern der FAIR GmbH beigestelltes Material und /oder Montagepersonal, welches nicht bei der Bildung der Versicherungssumme gemäß Ziffer 2.6.2 berücksichtigt wurde.
- 2.7.4 Schadensuche/Ortung; versichert gelten bei begründetem Schadenverdacht auch Kosten für Suche, Ortung, Ermittlung und Zugänglichmachen eines potentiellen Schadens. Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein kein versicherter Schaden, aber ein Fehler, Steckenbleiben, Verlust, Mangel oder vergleichbares Problem festgestellt wurde.
- Soweit durch die Schadensuche Folgeschäden an nicht zum versicherten Objekt gehörenden Sachen entstehen, gelten diese Sachen im Rahmen der gemäß Deckblatt genannten Erstrisikosumme für Sachen im Gefahrenbereich versichert.
- 2.7.5 Bewegungs- und Schutzkosten, sofern diese nicht ohnehin Gegenstand der Wiederherstellungskosten sind; dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- 2.7.6 Aufräumungs- und Bergungskosten. Sind anfallende Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten begrifflich zugleich Aufräumungs- oder Bergungskosten, so fallen diese Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nicht unter die vereinbarte Haftungsbegrenzung für Aufräumungs- und Bergungskosten.
- Bergungskosten als Folge einer versicherten Gefahr sind auch ohne Vorliegen eines Sachschadens an versicherten Sachen ersatzpflichtig.
- Zu Aufräumungs- und Bergungskosten zählen auch Abbruch-, Abfuhr-, Entsorgungs-, Deponie-, Dekontaminierungs- und Feuerlöschkosten sowie Entsorgung von Sondermüll.
- 2.7.7 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich; hierbei handelt es sich um Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen entschädigungspflichtigen Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich am Versicherungsort zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2.7.8 Sonstige im Zusammenhang mit der Schadenbehebung entstehende Kosten, wie bspw. Reinigungskosten.
- 2.7.9 Wiederherstellung von Daten und Programmen.
- 2.7.10 Wartekosten. Das sind Mehrkosten, die infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt dadurch anfallen, dass aufgrund von Reparaturarbeiten an der beschädigten Sache andere Montagearbeiten an vom Schaden betroffenen Sachen und/oder an nicht vom Schaden betroffenen Sachen verzögert bzw. nicht durchgeführt werden können.



Insbesondere gelten Mehrkosten versichert, die entstehen durch:

- Wartezeiten von Monteuren und Fachfirmen
- Zusätzliche Kosten für Auslösung, Übernachtungen von Monteuren
- Zusätzliche Kosten für Leihgebühren von Montageausrüstungen, Kränen etc.
- Zusätzliche Kosten bei Demobilisierung und Remobilisierung der Baustelle
- Zusätzliche Kosten von Infrastruktur auf der Baustelle.

2.8 Umfang der Entschädigung **zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 AMoB**

- 2.8.1 Bei der Bewertung, ob ein Teilschaden im Sinne von § 8 Nr. 1 vorliegt, wird der Wert des Altmaterials nicht berücksichtigt.
- 2.8.2 Bei neuen Sachen ersetzt der Versicherer im Falle einer Zerstörung oder eines Abhandenkommens den Wiederbeschaffungspreis einer neuen Sache gleicher Art und Funktion.
- 2.8.3 Bei gebrauchten Sachen, die vor Beginn der Versicherung bereits in Betrieb waren, ersetzt der Versicherer im Falle einer Zerstörung oder eines Abhandenkommens den Wiederbeschaffungspreis einer gleichartigen Sache gleicher Art und Funktion.
- 2.8.4 Unterbleibt, egal aus welchem Grund, eine Wiederherstellung und /oder Wiederbeschaffung, so entschädigt der Versicherer den Betrag, der im Falle einer unbeschleunigten Wiederherstellung zu entschädigen gewesen wäre; die Entscheidung für diese kalkulatorische Abrechnung sollte seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, gerechnet ab Schadeneintritt, getroffen werden.

2.9 Wiederherstellungskosten **zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 - 8 AMoB**

Ist eine Sache beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen, werden die Wiederherstellungs- und/oder Wiederbeschaffungskosten (ggf. kalkulatorisch) von den Versicherern entschädigt.

- 2.9.1 Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Kosten / Mehrkosten / Zuschläge / Gemeinkosten und sonstige außerordentliche Aufwendungen wie z.B.
- 2.9.1.1 Feststellung und evtl. Wiederherstellung der Betriebssicherheit von Sachen im Gefahrenbereich aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an Sachen und Leistungen gemäß Ziffer 2.2.1
- 2.9.1.2 Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten und andere Maßnahmen der zeitnahen Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung
- 2.9.1.3 erneute Abnahmegebühren, Druckproben, Anheiz-, Inbetriebnahme- und ähnliche Kosten
- 2.9.1.4 geänderte örtliche Verhältnisse und Zugänglichmachung / Erschließung des Versicherungsortes (Infrastrukturmaßnahmen)
- 2.9.1.5 schadenbedingt anfallende Kosten für die Erstellung, Aufbereitung und Vervielfältigung von Schadendokumentationen und Informationen, wenn diese vom Versicherer gefordert werden oder diese zum Zeitpunkt der Erstellung vom Versicherungsnehmer für die Schadenabwicklung als hilfreich erachtet werden durften und über das normale Maß einer Vorgangsdokumentation des Versicherungsnehmers hinausgehen
- 2.9.1.6 auf Nachweis schadenbedingt anfallende zusätzliche Reisekosten und reisebedingte Lohnkosten des Versicherungsnehmers oder der vom Versicherungsnehmer beauftragten Vertreter, die nicht den unmittelbar versicherten Schadenbehebungskosten zuzurechnen sind, um



z. B. Versicherer, Sachverständige oder Reparaturfirmen bei Reisen, Besichtigungen und Gesprächen zur versicherungstechnischen Abwicklung des Schadens aufzusuchen und/oder zu begleiten

2.9.2 Mehrwert – (Neu für Alt)

2.9.2.1 Im Reparaturschadenfall erfolgt kein Abzug „Neu für Alt“.

2.9.2.2 Montageausrüstung

Für Montageausrüstung gilt ein maximaler Abzug „Neu für Alt“ in Höhe von 50 % vom Neuwert.

2.9.2.3 Neue / Gebrauchte Sachen

Bei neuen Sachen gemäß Ziffer 2.8.2 erfolgt bis zum Ende der Haftung gemäß Ziffer 2.12 im Schadenfall kein Abzug für Alter, Abnutzung, Verschleiß etc, auch wenn diese versicherten Sachen nicht wiederhergestellt werden.

Bei Verlust / Totalschaden von gebrauchten Sachen gemäß Ziffer 2.8.3 gilt ein maximaler Abzug „Neu für Alt“ in Höhe von 50 % vom Neuwert.

2.9.3 Mangelklausel

zu § 8 Nr. 2 d) aa

§ 8 Nr. 2 d) aa gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Führt ein Mangel zu einem Schaden

- an mangelhaften und/oder an mangelfreien Teilen des Montageobjektes und/oder sonstigen versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die über die Wiederherstellung hinaus aufgewendet werden, damit der Mangel nicht erneut entsteht;
- an einem mangelfreien Teil, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für die De- und Remontagekosten des mangelhaften Teils oder der mangelhaften Sache selbst.

Der Versicherer verzichtet dabei ausdrücklich auf den Einwand, dass

- infolge des Mangels die mangelhafte Sache und/oder das Montageobjekt und/oder Teile davon im Wert gemindert oder wertlos oder unbrauchbar sind/waren;
- der Schaden ein integraler Bestandteil des Mangels ist/war.

Klargestellt sei weiter ausdrücklich, dass

- auch ein Mangel eine versicherte Schadenursache ist,
- ein Schaden an mangelhaften Sachen und/oder Teilen auch dann versichert ist, wenn es der Schaden ist, mit dem sich der Mangel zeigt,
- eine mangelhafte Sache auch dann einen versicherten Schaden erlitten hat, wenn eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz entstanden ist, der Wert und/oder die Gebrauchsfähigkeit der Sache dadurch aber nur geringfügig gemindert wurden,
- Kosten für Aufwendungen, die sowohl der Wiederherstellung als auch der Mangelbeseitigung dienen, den versicherten Wiederherstellungskosten zugerechnet werden und damit ersatzpflichtig sind.



2.9.4 De- und Remontagekosten bei Schadenverdacht

Untersucht der Versicherungsnehmer mit Einwilligung des Versicherers bei auftretendem Schadenverdacht eine versicherte Sache und stellt sich kein versicherter Schaden im Rahmen dieses Vertrages heraus, so ersetzt der Versicherer die entstandenen De- und Remontagekosten.

2.9.5 Vorläufige Wiederherstellung zu § 8 Nr. 2 d) cc

Wird eine beschädigte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die später endgültige Reparatur zusammen nur den Betrag, den eine sofortige und endgültige Reparatur erfordert hätte.

2.9.6 Stundensätze bei Schadenbehebung in und unter eigener Regie

Führt der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung ganz oder teilweise in eigener Regie durch oder werden vom Versicherungsnehmer eigene Mitarbeiter zur Unterstützung der die Reparatur durchführenden Firma abgestellt, so gelten diese Aufwendungen als Eigenkosten und werden mit dem Versicherer zu den entsprechenden Stundensätzen aus der Ursprungskalkulation des Projektes abgerechnet.

Die gemäß Ziffer 2.9.1.2 vereinbarten Zuschläge finden zusätzlich Anwendung.

2.9.7 Gemeinkosten bei Schadenbehebung durch Fremdfirmen

Werden im Falle eines versicherten Sachschadens Reparaturen bzw. Lieferungen durch Fremdfirmen ausgeführt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, auf Fremdrechnungen einen Zuschlag für Gemeinkosten zu erheben, der wie folgt in Ansatz gebracht werden kann:

Je Einzelrechnung von Fremdfirmen:

- bis zu 50.000,- EUR = 10%
- über 50.000,- EUR = zuzüglich 5 % aus dem Mehrbetrag

2.9.8 Grenze der Entschädigung zu § 8 Nr. 5

Grenze der Entschädigung für das Montageobjekt gemäß Ziffer 2.2.1 bis 2.2.2.3 ist die endgültige festzusetzende Versicherungssumme gemäß Ziffer 2.6, gegebenenfalls zuzüglich Entschädigungen für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, gegebenenfalls zuzüglich versicherter Versicherungssummen auf Erstes Risiko, abzüglich des Selbstbehaltes.

2.9.9 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit zu § 8 Nr. 7

§ 8 Nr. 7 gilt gestrichen.

2.9.10 Selbstbehalt je Schadenfall zu § 8 Nr. 8

§ 8 Nr. 8 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

2.9.10.1 Es gilt der Selbstbehalt/gelten die Selbstbehalte gemäß Deckblatt vereinbart.

2.9.10.2 Werden durch ein Ereignis mehrere Sachen beschädigt, so wird der vereinbarte, in diesem Fall der jeweils höchste Selbstbehalt, nur einmal in Abzug gebracht.

2.9.10.3 Bei Schäden durch Elementar-Ereignisse, wie z. B. Sturm, Überschwemmung, Erdbeben etc. wird der Selbstbehalt für alle, innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden eintretenden Schäden, nur einmal abgezogen.



2.9.10.4 Für den Fall unterschiedlicher Selbstbehalte während der Montage und Erprobung gilt der Selbstbehalt während der Montage auch für die Erprobungsphase, sofern die Schadenursache nachweislich nicht auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erprobung oder auf innere Betriebsschäden zurückzuführen ist.

2.9.10.5 Die über den Selbstbehalt hinausgehenden Erlöse und/oder sonstigen kongruenten Entschädigungen, die der Versicherungsnehmer ggfs. auch von Mitversicherten erhält, werden auf die Entschädigung, die der Versicherer im Rahmen und Umfang dieses Vertrages zu leisten hat, angerechnet; Erlöse und Entschädigungen mindern vorrangig den Selbstbehalt des Versicherungsnehmers.

2.10 Sachverständigenverfahren zu Abschnitt A § 10 AMoB

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt der Versicherer. Der Versicherungsnehmer trägt jedoch die Kosten seines Sachverständigen, die hälftigen Kosten des Obmanns und die hälftigen institutionellen Kosten des Verfahrens, wenn er selbst durch einseitige Erklärung das Sachverständigenverfahren verlangt.

2.11 Beginn des Versicherungsschutzes zu Abschnitt A § 1 und B § 2 AMoB

Abschnitt B § 2 Nr. 1 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

2.11.1 Die Haftung des Versicherers beginnt rückwirkend mit Aufnahme der ersten Bauaktivitäten.

2.11.2 Für angelieferte versicherte Sachen beginnt die Haftung, sobald sie innerhalb des Versicherungsortes an die Stelle gebracht worden sind (Vorlagerung), die der Empfänger zu Ihrer Aufbewahrung bis zur Verbringung an den endgültigen Montageort bestimmt hat.

Das Abladerisiko gilt mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2.11.3 Werden äußerlich nicht erkennbare Schäden nach Beendigung des Transportes bzw. der Transport-Versicherung festgestellt, so gehen sie zu Lasten der Montage-Versicherung, es sei denn, die Schäden sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den vorangegangenen Transport zurückzuführen.

2.11.4 Lässt sich zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht ermitteln, ob ein Schaden zeitlich der Transport- oder Montage-Versicherung zuzuordnen ist, so leistet der Versicherer dieses Vertrages eine Entschädigung in Höhe von 50 % abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung, die in diesem Fall nur zur Hälfte in Abzug gebracht wird.

2.11.5 Die Erprobung beginnt mit der Inbetriebnahme der kompletten Anlage unter Betriebsbedingungen. Bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Probelastungen, Funktionsproben oder Erprobungen von einzelnen Anlagenteilen, mit oder ohne Produkt, gelten nicht als Erprobung im Sinne dieses Vertrages.

2.12 Ende des Versicherungsschutzes zu Abschnitt B § 3 AMoB

§ 3 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

2.12.1 Die Haftung des Versicherers endet für das Montage-Objekt, wenn

- der Probetrieb abgeschlossen ist oder die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt ist
- oder



- der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber schriftlich als erloschen erklärt hat.

Teilabnahmen einzelner Anlagenteile gelten nicht als Abnahme im Sinne dieser Bedingung.

- 2.12.2 Sofern eine Visits- oder Extended Maintenance-Deckung vereinbart wurde, endet abweichend von Ziffer 2.12.1 die Haftung des Versicherers erst mit dem Ende der vereinbarten Maintenedauer.
- 2.12.3 Vor Ablauf des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung der Versicherung beantragen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen.
- 2.12.4 Sofern auf Grundlage des Abnahme-Protokolls nach Abnahme der Anlage Restarbeiten, Nachbesserungen etc. ausgeführt werden, endet die Haftung des Versicherers für Schäden, die mit den Restarbeiten im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Abnahme und vom dokumentierten Vertragsablauf - nach Durchführung dieser Restarbeiten.
- 2.12.5 Wenn der zu erbringende Leistungsnachweis - gleichviel aus welchen Gründen - nach Abnahme oder nach dem dokumentierten Vertragsablauf, aber noch innerhalb der Gewährleistungszeit gefahren werden muss, so besteht automatisch wieder Versicherungsschutz im Umfang der Ziffer 2.3 dieses Vertrages.
- 2.12.6 Stillstandszeiten werden nicht auf die Probetriebszeiten angerechnet, sofern diese zusammenhängend länger als 1 Woche dauern.
- 2.12.7 Für Baustoffe, Bauteile, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sowie Montageausrüstung endet der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 2.12.1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für das Montagevorhaben.



3. Spezielle Vereinbarungen zur Montage-Versicherung

3.1 für Einschluss der Extended Maintenance

3.1.1 Extended Maintenance

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Abnahme durch den Besteller gemäß Ziffer 2.12 der Besonderen Vereinbarungen für die Dauer von 24 Monaten auf Schäden, die an den versicherten Sachen entstehen und zurückzuführen sind auf:

- Tätigkeiten, Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten und/oder der von ihnen beauftragten Firmen und Personen an den versicherten Sachen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen, Beseitigung von Mängeln, Durchführung von Wartungs- und Einarbeitungsaktivitäten, Erledigung von Restpunkten und Kulanzleistungen und Ähnliches;
- Ursachen, die während der versicherten Montage und/oder Erprobung gelegt wurden.

3.1.2 Zusätzlich gilt:

- Ersatzteile und/oder Neuteile, die für die Ausführung von Gewährleistungsarbeiten benötigt werden, sind wie das Montageobjekt selbst versichert, und zwar ab Eintreffen am Montageort bis zur Beendigung der Maintenance-Arbeiten.
- Während der Maintenance-Phase sind Schäden und Verluste aus Betriebsführungsaktivitäten nicht versichert.

4. Vereinbarungen zur Prämie

4.1 Vermittlungsprovision

XXX

4.2 Prämie / Prämienberechnung

4.2.1 Der Grundprämienatz beträgt XXX ‰ und berücksichtigt eine

- Montagedauer von: 132 Monaten
- Erprobungsdauer von: 12 Monaten

Längere Montage- oder Erprobungszeiten sind mitversichert; der Versicherungsnehmer hat diese Verlängerungen anzuzeigen.

Die Prämie für Montageverlängerungen beträgt	XXX ‰ je Monat
Die Prämien für Stillstandzeiten beträgt	XXX ‰ je Monat
Die Prämien für Erprobungsverlängerungen beträgt	XXX ‰ je Monat
Prämienatz Extended Maintenance (24 Monate)	XXX ‰

4.2.2 Mit der Prämie wird zusätzlich die jeweils gültige Versicherungssteuer erhoben.

4.2.3 Die endgültige Prämie wird aus der tatsächlichen Versicherungssumme des Montagevorhabens berechnet. Ein Differenzbetrag gegenüber der vorläufigen Prämie ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.



Maßstäbe / **neu definiert**

- 4.2.4 § 37 VVG findet keine Anwendung; die Prämien gelten als Folgeprämien im Sinne von § 38 VVG.